

UNBEDINGT BEACHTEN!

Das Angebot kann
elektronisch in Textform über die Vergabeplattform

oder

schriftlich im gut verschlossenen Umschlag abgegeben werden.

Sofern das Angebot schriftlich (postalisch) abgegeben wird, ist dieses im gut verschlossenen Umschlag an

Landratsamt Regensburg
Vergabestelle
Zimmer 3.054 oder 3.056, III. Stock,
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg,

zu senden bzw. zu übergeben.

Der Umschlag ist mit nachfolgendem Aufkleber (Kennzettel) an der Stelle für „Platz für Werbeangaben“ auf dem Kuvert zu versehen:



Abb. 17

Aufkleber/Kennzettel:

Briefumschlag bitte nicht öffnen, sondern umgehend an die Vergabestelle weiterleiten!

Vorhaben:

Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk **6939-513** Brücke über den Forstbach
in Wenzenbach

- Brücken- und Straßenbauarbeiten -

Ablauf Angebotsfrist: 19. März 2026, 10:00 Uhr

Mitteilung des Ergebnisses der Angebotseröffnung

Nach erfolgter Submission übermitteln wir Ihnen umgehend über die Vergabeplattform einen Auszug aus der Eröffnungsniederschrift.

Eine besondere Anforderung ist nicht notwendig! Telefonische Auskünfte können leider nicht erteilt werden.

Vergabestelle
Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

Tel 0941/4009-274

Datum der Versendung

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung
 ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung
 mit Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **19.03.2026** Uhrzeit **10:00 Uhr**

(Er)Öffnungstermin

Datum **19.03.2026** Uhrzeit **11:00 Uhr**

Ort **Landratsamt Regensburg**

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum **3.054 oder 3.056, III. Stock**

Bindefrist endet am **17.04.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung

Maßnahmennummer Baumaßnahme

S44_R6_2026_02 Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 6939-513

Brücke über den Forstbach in Wenzenbach

Vergabenummer

26 A 72/2070

Leistung

Brücken- und Straßenbauarbeiten

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
☒ 2120.StB Ergänzung Teilnahmebedingungen
☒ 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
☐ 2260.StB Mindestanforderungen an Nebenangebote
☐ 227.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 2270.StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ 2492 Online-Vergaben
☐
☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ 214.LE Besondere Vertragsbedingungen
☒ 214.StB Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.LE Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☒ 2140.StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 2140.Wa Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☐ 225 Stoffpreisgleitklausel

- ☐ 2290.StB Beschleunigungsvergütung
- ☒ 2330 Nachunternehmererklärung
- ☒ 2410 Abfall – EBV
- ☒ 244 Datenverarbeitung
- ☒ 9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen Stand
- ☒ **421 Vertragserfüllungsbürgschaft**
- ☒ **422 Mängelansprüchebürgschaft**
- ☒ **Allgemeine Beschreibung der Bauleistung**
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- ☒ 213.StB Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- ☒ 124 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
- ☐ 2271.StB Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem
- ☐ 2272.StB Zuschlagskriterium Qualität
- ☐ 2273.StB Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement Asphalt
- ☐ 2274.StB Zuschlagskriterium Bauablaufplanung
- ☐ 2275.StB Zuschlagskriterium Eignung Personal
- ☐ 2277.StB Zuschlagskriterium Wiederverwendung von Baustoffen
- ☐ 2292.StB Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☒ 233 Nachunternehmerleistungen
- ☒ 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☒ **221 Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation**
- ☒ **222 Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme**
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

Landkreis Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

diese vertreten durch:

Frau Landrätin Tanja Schweiger

dieser/diese/dieses vertreten durch:

Herrn Rechtsdirektor Maximilian Sedlmaier

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☒ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
- ☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle Landratsamt Regensburg, Vergabestelle

Straße Altmühlstraße 3

PLZ/Ort 93059 Regensburg

E-Mail **vergabe@lra-regensburg.de**

Fax

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☒ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.2 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot auf gesonderter Anlage zu den in der Anlage 227-Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- ☐ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☒ nachgefordert.
- ☐ teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☒ siehe Formblatt 216 – Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
- ☐
- ☐
- ☐

4 Losweise Vergabe:

- ☒ nein
- ☐ ja, Angebote sind möglich

- ☐ nur für ein Los
☐ für ein Los oder mehrere Lose

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
☒ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.

- 6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
☐ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
- ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
 - ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
 - ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - o Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - o ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Formblatt 2260.StB - Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

- ☒ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.
- ☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

Bei der Vergabe von Aufträgen werden Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten wird der von einem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 Prozent gewertet. Falls das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird, wird der Ermittlung des Abschlags auf den Preis nur derjenige Anteil zugrunde gelegt, den bevorzugte Bieter an dem Gesamtangebot der Bietergemeinschaft haben. Ist das Angebot eines bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich wie das eines sonstigen Bieters, so ist dem bevorzugten Bieter der Zuschlag zu erteilen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

- ☒ Elektronisch
- ☒ in Textform
 - ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
 - ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

- ☒ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

- ☒ siehe Briefkopf
- ☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer: S44_R6_2026_02	Baumaßnahme: Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 76939-513
Vergabenummer: 26 A 72/2070	Leistung: Brücken- und Straßenbauarbeiten

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

10

Die Information nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten könne Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-regensburg.de/meta/datenschutz/ einsehen und herunterladen.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen

Einheitliche Fassung

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen / Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmer) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Ergänzung der Teilnahmebedingungen für den Straßen- und Brückenbau (Mai 2019)
(Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

zu 3 Angebot

- 3.8 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

	Vergabenummer	
	26 A 72/2070	
Baumaßnahme Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 6939-513 Brücke über den Forstbach in Wenzenbach		
Leistung Brücken- und Straßenbauarbeiten		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)

1 Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

1.1 Formblätter

- ☒ Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Angaben zur Preisermittlung entsprechend den Formblättern 221 oder 222 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ 127 – Erklärung Bezug Russland
- ☐ 224 - Angebot Lohnleitklausel (wenn ein Änderungssatz angeboten wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, zu dem ein Änderungssatz angeboten wird)
- ☒ 233 - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☒ 234 - Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- ☐ 235 - Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (wenn sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird; bei Abgabe mehrere Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient)
- ☐ 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ Vertragsformular/e Instandhaltung (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)
- ☐ 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ 2292.StB - Erklärung zu Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- ☐ Vertragsformular für Instandhaltung:
- ☐

1.2 Unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

☐**1.3 Leistungsbezogene Unterlagen**

- ☒ Leistungsverzeichnis mit den Preisen

☐**1.4 Sonstige Unterlagen**

- ☐ Erfüllung von Mindestanforderungen, z.B. Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise

☐**2 Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“**

- ☐ Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

☐

3 Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

3.1 Formblätter

- ☐ 126 - Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
- ☐ 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☒ Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
- ☒ **Preisermittlung nach FB 221 oder FB 222**

3.2 Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- ☒ Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- ☒ Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- ☒ Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- ☒ Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- ☒ Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- ☒ Vorname, Name, Geburtsdatum und Geburtsort aller Geschäftsführer und Prokuristen
- ☒ Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- ☒ Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)“ oder gleichwertiger Nachweis.
- ☐ Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und Qualifikation des Unternehmens gemäß ZTV oder gleichwertiger Qualifikationsnachweise
- ☐ Prüfurkunde Schutzplanken-Montagefachmann nach ZTV oder gleichwertiger Nachweis.
- ☐

3.3 Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Produktdatenblätter benannter Fabrikate
- ☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 248
- ☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt 2481
- ☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland“.
- ☐ Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch positives Begutachtungsschreiben der BASt bzw. einer mit der BASt direkt vergleichbaren Institution eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.
- ☐

3.4 Sonstige Unterlagen

- ☐ Auszüge aus der Urkalkulation zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- ☒ Urkalkulation
- ☐ Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- ☐

	Vergabenummer	
	26 A 72/2070	
Baumaßnahme		
Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 76939-513		
Brücke über den Forstbach in Wenzenbach		
Leistung		
Brücken- und Straßenbauarbeiten		

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
☒ Frühestens **04.05.2026** ☐ Spätestens nach Zuschlagserteilung
☐ Frühestens am ☒ Spätestens am **04.05.2026** (Datum)

Hinweis:

Durchführung der Bauarbeiten durchgehend, ohne Stillstand und Verzögerung auf vorgegebener Bauzeit von ca. 4 Monaten im Zeitraumfenster von Mai bis August für Bauphase 1 Ersatzneubau. Bestellung der Fertigteile zeitnah nach Auftragserteilung (Lieferfristen!).

1.2 Vollendung der Ausführung in nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.

- ☐ spätestens nach

☐ Einzelfristen für

- | | | |
|-------|--------------|------|
| 1.2.1 | = spätestens | nach |
| 1.2.2 | = spätestens | nach |
| 1.2.3 | = spätestens | nach |
| 1.2.4 | = spätestens | nach |
| 1.2.5 | = spätestens | nach |

Bei Ausführungsfristen nach Werktagen, werden Werktage dann nicht auf die Ausführungsfrist angerechnet, wenn Bauleistungen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht erbracht werden oder spätestens drei Stunden nach Arbeitsbeginn abgebrochen und nicht am selben Tag wiederaufgenommen werden können und diese auf dem kritischen Weg liegen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber am Tag des Ereignisses die Ursache der Unterbrechung, die betroffenen Bauleistungen sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung anzuzeigen.

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ spätestens am **30.10.2026** (Datum)
☒ Einzelfristen für

- | | | |
|-------|--------------------------------|--|
| 1.3.1 | Einbau Fertigteile | = spätestens 26.07.2026 (Datum) |
| 1.3.2 | Bauphase 1 Ersatzneubau | = spätestens 28.08.2026 (Datum) |
| 1.3.3 | Restarbeiten | = spätestens 30.10.2026 (Datum) |
| 1.3.4 | | = spätestens (Datum) |
| 1.3.5 | | = spätestens (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- | | | |
|-------|-----|------------------|
| 1.4.1 | = | |
| 1.4.2 | = | |
| 1.4.3 | = | |
| 1.4.4 | von | bis (Datum) |

1.4.5	von	bis	(Datum)
1.4.6	von	bis	(Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☐ Vertragsstrafen werden vereinbart

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

☐ % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

☐ % je Kalendertage der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3

☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3

☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3

☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B festgelegt auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von **5** Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

☒ Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt **2** Prozent der Summe der Abschlagszahlungen inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|--|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen
gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 – frei –**9 Beschleunigungsvergütung**

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß Formblatt Beschleunigungsvergütung - 2290.StB wird vereinbart (siehe Anlage).

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1	EUR (netto)/
nach 1.4.2	EUR (netto)/
nach 1.4.3	EUR (netto)/
nach 1.4.4	EUR (netto)/
nach 1.4.5	EUR (netto)/
nach 1.4.6	EUR (netto)/

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt _____ Euro begrenzt.**10 Preisgleitklauseln**

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225
☐

11 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

12 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
☒ Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“
☐ Abschnitt _____ des Leistungsverzeichnisses

	Vergabenummer	
	26 A 72/2070	
Baumaßnahme Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 6939-513 Brücke über den Forstbach in Wenzelbach		
Leistung Brücken- und Straßenbauarbeiten		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Straßenbau

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zusätzlich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☒¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

- **Versorgungsträger, etc.**
- **Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen, Unterlagen sind dreifach einzureichen.**

4. ☒¹⁾ **Nachweis der Massen**

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage laufend nachzuweisen. Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

(2) Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara- und Bruttomasse tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Die Wiegescheine sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu unterschreiben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☐¹⁾ **Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsbe-rechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein

Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐¹⁾ **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaats Bayern oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.“

7. ☐¹⁾ **Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

	Vergabenummer	
	26 A 72/2070	
Baumaßnahme Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 6939-513 Brücke über den Forstbach in Wenzenbach		
Leistung Brücken- und Straßenbauarbeiten		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Ergänzung des Angebotsschreibens

Nachunternehmererklärung

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Nebenangebote, die die nachstehende Nachunternehmererklärung abbedingen, sind nicht zugelassen.

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

2.1 Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die angebotene Leistung gem. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen muss/müssen. Ich/wir werde(n) daher die Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (gleichbedeutend mit mindestens 70 v.H.) im eigenen Betrieb ausführen.

Zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern habe(n) ich/wir die **erforderlichen Angaben** in das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - 233 eingetragen.

Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

	Vergabenummer	
	26 A 72/2070	
Baumaßnahme Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 6939-513 Brücke über den Forstbach in Wenzenbach		
Leistung Brücken- und Straßenbauarbeiten		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
 - bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden können.
- 1.2 Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sowie für die jeweiligen Stoffgruppen und Belastungsklassen die Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zu benennen und nachzuweisen, dass
- die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - die Betreiber der Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist, bzw.
 - die erforderliche Erlaubnis (§ 54 KrWG) vorliegt.

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Verpflichtungsklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger (Zweiterzeuger) in Bezug auf Stoffe, für die es keine konkrete Zweckbestimmung von Seiten des Auftraggebers gibt (ausgenommen davon sind also die Stoffe, die planmäßig wiederverwendet werden). Zugleich wird der Auftragnehmer mit Aufnahme seiner Tätigkeit, bei der er automatisch die Sachherrschaft über die Stoffe erlangt, auch Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt dabei die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV). Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle verbleibt daneben beim Auftraggeber, der ebenfalls Abfallerzeuger (Ersterzeuger) ist.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
	26 A 72/2070	
Baumaßnahme		
Kreisstraße R 6 - Ersatzneubau Brückenbauwerk 6939-513		
Brücke über den Forstbach in Wenzenbach		
Leistung		
Brücken- und Straßenbauarbeiten		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung .

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen

☐ GAEB DA 90.

☒ GAEB DA XML.

Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabepattform ausgetauscht.

Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

SAMMLUNG

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	2
BAUSTELLENEINRICHTUNG UND VERKEHRSSICHERUNG	3
ERDBAU, ENTWÄSSERUNG, LANDSCHAFTSBAU, VERMESSUNG	5
TRAGSCHICHTEN, DECKENBAU	6
STRASSEN AUSSTATTUNG, SONSTIGE ARBEITEN	10
BRÜCKEN- UND INGENIEURBAU	12

Vorbemerkungen

Die hier aufgeführten Vorschriften mit Änderungen und Ergänzungen einschließlich der angegebenen Einführungsschreiben sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B § 1 Abs.2 Nr.4 und werden Vertragsbestandteil.

Bei veröffentlichten Vorschriften ist die Fundstelle bzw. Bezugsquelle in Klammern angegeben.

Nicht veröffentlichte Vorschriften und Einführungsschreiben können bei der Vergabestelle eingesehen werden.

Die bayerischen Einführungsschreiben bzw. Bekanntmachungen zu den einzelnen technischen Regelwerken im Straßenbau können auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr unter der Adresse

<https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunderhalt/regelwerke/technischeregelwerke/index.php> abgerufen werden.

Die Zuordnung einer Vertragsbedingung zu einem Abschnitt erfolgte nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und schließt die Verbindlichkeit im Allgemeinen nicht aus.

Abkürzungen

AlIMBI	Allgemeines Ministerialblatt, München
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
BayMBI	Bayerisches Ministerialblatt
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln
FLL	Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn
MBek	Ministerialbekanntmachung
MS	Ministerialschreiben
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
VkBI-V	Verkehrsblatt-Verlag, Dortmund

- 1 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung
- 1.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (FGSV-Nr. 369)
- **ZTV-SA 97** - Ausgabe 1997
 - MBek vom 13.01.1998 (AIIMBI S. 81), geändert durch MBek vom 29.05.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 248)
 - MBek vom 11.01.2000 (AIIMBI S. 82 und 115)
- 1.2 Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken (FGSV-Nr. 368/1)
- **TL-Absperrschranken 97** - Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken (FGSV-Nr. 368/2)
- **TL-Leitbaken 97** - Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln (FGSV-Nr. 368/3)
- **TL-Absperrtafeln 97** - Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen (FGSV-Nr. 368/4)
- **TL-Aufstellvorrichtungen 97** - Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen (FGSV-Nr. 368/6)
- **TL-Warnbänder 97** - Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente (FGSV-Nr. 368/7)
- **TL-Leitelemente 97** - Ausgabe 1997
- Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen (FGSV-Nr. 368/9)
- **TL transportable LSA** - Ausgabe 2023
 - MBek vom 29.05.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 247)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen (FGSV-Nr. 368/10)
- **ZTV transportable LSA 2023**
 - MBek vom 29.05.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 248)
- 1.3 Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (FGSV-Nr. 368/8)
- **TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97** - Ausgabe 1997
 - MBek vom 13.01.1998 (AIIMBI S. 81)
 - MS vom 26.02.1999, IID9-43345-001/99
 - MS vom 13.04.1999, IID9-43345-001/99
 - MS vom 18.05.2016, IID9-43345-001/94
- 1.4 Technische Lieferbedingungen für Leitkegel (FGSV-Nr. 363)
- **TL Leitkegel** - Ausgabe 1994
 - MBek vom 30.12.1994 (AIIMBI 1995 S. 29)
- 1.5 Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten (FGSV-Nr. 350)
- **TL-Warnleuchten 90** - Ausgabe 1991
 - MBek vom 22.01.1992 (AIIMBI S. 145)
 - MS vom 04.03.1999, IID9-43322-010/91 (ARS 10/1998)

- 1.6 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen (FGSV-Nr. 392)
- **TLP Warnschwellen 2014** - Ausgabe 2014
 - MS vom 27.05.2015, IID9/IC4-43345-006/01 (ARS 6/2014)

- 2 Erdbau, Entwässerung, Landschaftsbau, Vermessung
- 2.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (FGSV-Nr. 599)
 - **ZTV E-StB 17** - Ausgabe 2017
 - MBek vom 16.01.2018 (AllIMBI. S. 183)
- 2.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (BMVI / FGSV-Nr. 224)
 - **ZTV La-StB 18** - Ausgabe 2018
 - MBek vom 17.11.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 722)
 - [Link BMDV > Publikationen > ZTV La-StB 18](#)
- 2.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (FLL)
 - **ZTV Baumpflege** - Ausgabe 2017
 - MBek vom 17.11.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 723)
- 2.4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (FGSV-Nr. 598)
 - **ZTV Ew-StB 14** - Ausgabe 2014
 - MBek vom 26.05.2015 (AllIMBI S. 326) (ARS 09/2014)
- 2.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (FGSV-Nr. 247)
 - **ZTV Verm-StB 01** - Ausgabe 2001
 - MBek vom 11.10.2001 (AllIMBI S. 684)
- 2.6 Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau (FGSV-Nr. 591)
 - **TP BF-StB** - in der neuesten Fassung
 - MBek vom 10.01.2005 (AllIMBI S. 13)
 - Teil A 2, Probenahme für bodenphysikalische Versuche (FGSV-Nr. 591/A2) -Ausgabe 2016
- 2.7 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau (FGSV-Nr. 597)
 - **TL BuB E-StB 20/23** - Ausgabe 2020/Fassung 2023
 - MBek vom 01.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 401)
- 2.8 Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaus (FGSV-Nr. 549)
 - **TL Geok E-StB 19** - Ausgabe 2019
 - MBek vom 20.11.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 721)
- 2.9 Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau (FGSV-Nr. 554)
 - **TL Gab-StB 16/23** - Ausgabe 2016/Fassung 2023
 - MBek vom 01.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 400)

3 Tragschichten, Deckenbau

- 3.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (FGSV-Nr. 799)
 - **ZTV Asphalt-StB 07/13** - Ausgabe 2007 - Fassung 2013
 - MBek vom 03.06.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 361) (ARS 08/2019)
- 3.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (FGSV-Nr. 899)
 - **ZTV Beton-StB 07** - Ausgabe 2007 - Änderung / Ergänzung 2013
 - MBek vom 13.12.2013 (AllIMBI 2014, S. 26) (ARS 04/2013)
- 3.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (FGSV-Nr. 898)
 - **ZTV BEB-StB 15** - Ausgabe 2015
 - MBek vom 25.08.2015 (AllIMBI S. 424) (ARS 07/2015)
- 3.4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (FGSV-Nr. 798)
 - **ZTV BEA-StB 09/13** - Ausgabe 2009 - Fassung 2013
 - MBek vom 11.11.2014 (AllIMBI S. 519) (ARS 05/2014)
- 3.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (FGSV-Nr. 897/1)
 - **ZTV Fug-StB 15** - Ausgabe 2015
 - MBek vom 10.01.2017 (AllIMBI S. 47)
- 3.6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (FGSV-Nr. 699)
 - **ZTV Pflaster-StB 20** - Ausgabe 2020
 - MBek vom 20.11.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 720)
- 3.7 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern
 - **ZTVuVA-StB By 03**
 - Anlage zur MBek vom 18.06.2003 (AllIMBI S. 221)
 geändert und ergänzt durch
 - MBek vom 19.07.2006 (AllIMBI S. 238)
- 3.8 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (FGSV-Nr. 976)
 - **ZTV A-StB 12** - Ausgabe 2012
 - MBek vom 05.07.2012 (AllIMBI S. 493) (ARS 04/2012)
- 3.9 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (FGSV-Nr. 698)
 - **ZTV SoB-StB 20** - Ausgabe 2020
 - MBek vom 01.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 405)

- 3.10 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (FGSV-Nr. 697)
 - **TL SoB-StB 20** - Ausgabe 2020
 - MBek vom 01.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 404)
- 3.11 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen (FGSV-Nr. 895)
 - **TL BEB-StB 15** - Ausgabe 2015
 - MBek vom 25.08.2015 (AllIMBI S. 423) (ARS 08/2015)
- 3.12 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (FGSV-Nr. 613)
 - **TL Gestein-StB 04/23** - Ausgabe 2004/Fassung 2023
 - MBek vom 01.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 403)
 geändert mit
 - MBek vom 28.02.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 136)
 - **TL Gestein-StB 04/23 - Anhang E** für Gestein nach TL SoB-StB 20
 - **TL Gestein-StB 04/23 - Anhang F.1** für Gestein nach TL Asphalt-StB 07/13
 - **TL Gestein-StB 04/23 - Anhang F.2** für Gestein nach ZTV BEA-StB 09/13
 - **TL Gestein-StB 04/23 - Anhang G** für Gestein nach TL Beton-StB 07
- 3.13 Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (FGSV-Nr. 797)
 - **TL Asphalt-StB 07/13** - Ausgabe 2007 - Fassung 2013
 - Anhang A der TL Asphalt-StB 07/13 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen
 - MBek vom 03.06.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 360) (ARS 08/2019)
- 3.14 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (FGSV-Nr. 891)
 - **TL Beton-StB 07** - Ausgabe 2007 - Änderung / Ergänzung 2014
 - MBek vom 18.08.2014 (AllIMBI S. 432) (ARS 04/2013)
- 3.15 Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (FGSV-Nr. 794)
 - **TL Bitumen-StB 07/13** - Ausgabe 2007 - Fassung 2013
 - MBek vom 25.05.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 359) (ARS 08/2019)
- 3.16 Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen (FGSV-Nr. 793)
 - **TL BE-StB 15** - Ausgabe 2015
 - MBek vom 03.03.2016 (AllIMBI S. 1461)
- 3.17 Technische Lieferbedingungen für Gummimodifizierte Bitumen
 - **TL RmB-StB By** - Ausgabe 2010
 - MBek vom 03.02.2010 (AllIMBI S. 48)
- 3.18 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (FGSV-Nr. 897/2)
 - **TL Fug-StB 15** - Ausgabe 2015
 - MBek vom 10.01.2017 (AllIMBI S. 47)

- | | | |
|------|---|------------------|
| 3.19 | Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
- TL NBM-StB 09 - Ausgabe 2009
- MBek vom 07.10.2009 (AllIMBI S. 334) | (FGSV-Nr. 814) |
| 3.20 | Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
- TL Pflaster-StB 06 - Ausgabe 2006
- MBek vom 11.12.2006 (AllIMBI S. 698) | (FGSV-Nr. 643) |
| 3.21 | Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis
- TL Sbit-StB 15 - Ausgabe 2015
- MBek vom 03.03.2016 (AllIMBI S. 1463) | (FGSV-Nr. 785) |
| 3.22 | Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat
- TL AG-StB 09 - Ausgabe 2009
- MBek vom 18.08.2017 (AllIMBI S. 384) (ARS 13/2009) | (FGSV-Nr. 749) |
| 3.23 | Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen
- TL G OB-StB 15 - Ausgabe 2015
- MBek vom 10.11.2016 (AllIMBI S. 2162) | (FGSV-Nr. 790/2) |
| 3.24 | Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung
Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise
- TL G DSK-StB 15 - Ausgabe 2015
- MBek vom 10.11.2016 (AllIMBI S. 2161) | (FGSV-Nr. 790/1) |
| 3.25 | Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen
Teil: Güteüberwachung
Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung
- TL G DSH-V-StB 15 - Ausgabe 2015
- MBek vom 28.08.2019 (BayMBI. 2019 Nr. 373) | (FGSV-Nr. 790/3) |
| 3.26 | Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
Teil: Güteüberwachung
- TL G SoB-StB 20/23 - Ausgabe 2020/Fassung 2023
- MBek vom 01.08.2023 (BayMBI. 2023 Nr. 402) | (FGSV-Nr. 696) |
| 3.27 | Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicke von Oberbauschichten im Straßenbau
- TP D-StB 12 - Ausgabe 2012
- MBek vom 11.06.2013 (AllIMBI S. 311) | (FGSV-Nr. 774) |

- 3.28 Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau (FGSV-Nr. 408/1)
Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM)
- **TP Griff-StB 07 (SKM)** - Ausgabe 2007
- MBek vom 09.10.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 609)
- 3.29 Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau (FGSV-Nr. 408/2)
Teil: Messverfahren SRT
- **TP Griff-StB (SRT)** - Ausgabe 2004
- MBek vom 15.02.2006 in der Fassung vom 24.01.2011 (AllMBI 2011 S. 27) (ARS 19/2010)
- 3.30 Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung (FGSV-Nr. 404/1)
Teil: Berührende Messungen
- **TP Eben** - Ausgabe 2017
- MBek vom 26.03.2019, 49-4341-2-2

4 Straßenausstattung, Sonstige Arbeiten

- 4.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (FGSV-Nr. 341)
- **ZTV M 13** - Ausgabe 2013
 - MBek vom 07.07.2014 (AIIMBI S. 375) (der letzte Satz in Nr. 2.1 der MBek gilt nicht)
- ergänzt mit
- MS vom 22.11.2016, IID9-43323-005/99 (ARS 25/2016) und
 - MS vom 16.01.2025, StMB-49-43323-1-7-2 (ARS 22/2024)
- 4.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (FGSV-Nr. 367)
- **ZTV FRS 13** - Fassung 2017
 - MBek vom 28.03.2018 (AIIMBI S. 350) mit Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen in Deutschland (Stand: 29.07.2019)
- geändert mit
- MBek vom 02.02.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 102) hinsichtlich der „Anforderungen an die Art und den Umfang der Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen aus Stahl und Beton“
- 4.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (FGSV-Nr. 395)
- **ZTV VZ** - Ausgabe 2011
 - MS vom 06.02.2012, IID9/IID3-4332-005/07 (ARS 9/2011)
- 4.4 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzzeineinrichtungen (BASt)
- **TLP ÜK** - Ausgabe 2017
 - MS vom 08.11.2017, IID9-43342-3-1 (ARS 16/2017)
- 4.5 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (FGSV-Nr. 394)
- **TLP VZ** - Ausgabe 2011
 - MS vom 06.02.2012, IID9/IID3-4332-005/07 (ARS 9/2011)
 - MS vom 07.06.2024, StMB-49-43321-3-3-3 (Aluminiumverbundwerkstoffe)
- 4.6 Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (FGSV-Nr. 366)
- **TL-SP 99** - Ausgabe 1999
 - MBek vom 10.05.2000 (AIIMBI S. 401) (ARS 8/1999)
- 4.7 Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenummantelungen (FGSV-Nr. 360)
- **TL-SPU 93** - Ausgabe 1993
 - MBek vom 14.09.1993 (AIIMBI S. 1102)
- 4.8 Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (FGSV-Nr. 375)
- **TL M 23** - Ausgabe 2023
 - MBek vom 11.04.2024 (BayMBI. 2024 Nr. 203)

- | | | |
|------|--|------------------|
| 4.9 | Technische Prüfbedingungen für Markierungssysteme
- TP M 2018 - Ausgabe 2018
- MS vom 31.08.2018, 49-43323-1-2 (ARS 12/2018) | (FGSV-Nr. 341/4) |
| 4.10 | Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand – Fertigteile
- TL BSWF 96 - Ausgabe 1996
- MS vom 23.12.1998, IID9-43342-007/94 (ARS 03/96) | (FGSV-Nr. 362) |
| 4.11 | Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen
- TLS 2012 - Ausgabe 2012
- MBek vom 26.08.2015 (AllIMBI S. 425) | (FGSV-Nr. 3049) |
| 4.12 | Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- Ausgabe 14.11.2022, Version 02
- MS vom 02.05.2022, Az. 49-43321-3-1 (ARS 02/2022) | (VkBI-V) |
| 4.13 | Anforderungen an Markierungsleuchtknöpfe
- MLK - Ausgabe 2001
- MS vom 15.03.2002, IID9/IC4-43323-001/01 (ARS 36/2001) | (BMVI) |
| 4.14 | Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Sichtzeichen
- TLP Sichtzeichen, Ausgabe 2023
- MS vom 26.07.2023, StMB-49-43323-1-5-2 (ARS 04/2023) | |

5 Brücken- und Ingenieurbau

- 5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (BASt/VkBI-V)
- **ZTV-ING** - Ausgabe Oktober 2022
 - mit Liste der Hinweise zu den ZTV-ING (Stand 2022/10)
 - MS vom 14.04.2003, IID8-43420-004/ZTV-ING/03 (ARS 14/2003)
 - MBek vom 20.02.2023, 48-4342.21-2-9-2
- ergänzt mit EZTV-ING Bayern
- MBek vom 29.09.2011, IID8-43420-004/03 (AIIMBI S. 543)
 - MBek vom 07.10.2015, IID8-43420-004/03 (AIIMBI S. 439)
- ergänzt mit ARS 18/2019 vom 26.08.2019
- MBek vom 18.11.2019, 48-4342.21-1-1 (BayMBI. 2019 Nr. 529)
- 5.2 Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau, Einführung der Eurocodes für Brücken (Beuth-Verlag/VkBI-V)
- MBek vom 08.04.2013, IID8-43420-004/03 (AIIMBI S. 178) (ARS 22/2012)
- 5.3 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (FGSV-Nr. 781/1)
- **ZTV-BEL-B Teil 3:** Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff - Ausgabe 1995
 - MS vom 14.08.1995, IID8-43420-015/91 (ARS 13/1995)
- 5.4 Sammlung „Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfverfahren für Ingenieurbauten“ (BASt/VkBI-V)
- **TL/TP-ING** - Ausgabe März 2021
 - MBek vom 03.12.2021, 48-4342.22-2-2 (BayMBI. 2021 Nr. 918) (ARS 18/2021)
- 5.5 Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (BASt/VkBI-V)
- **RIZ-ING** - Fortschreibung Dezember 2023
 - MBek vom 17.09.2024, 48-4342.15-2-5-2 (BayMBI. 2024 Nr. 466) (ARS 12/2024)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und
der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

Bezeichnung der Leistung

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Bürge

Kreisstraße R 6

**BW 6939-513 - Brücke über den Forstbach
in Wenzenbach**

Ausschreibende Stelle:

Landratsamt Regensburg
Sachgebiet S 44 – Tiefbau, Kreisbauhof

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	8
1.1	Auszuführende Leistungen	8
1.1.1	Straßen- und Wegebau	8
1.1.2	Brückenbau	9
1.1.3	Landschaftsbau	17
1.1.4	Zusätzliche Maßnahmen	17
1.1.5	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:	18
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	18
1.3	Ausgeführte Leistungen	19
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	19
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	19
2.	Angaben zur Baustelle	19
2.1	Lage der Baustelle	19
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	19
2.3	Zugänge, Zufahrten	20
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	21
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	21
2.6	Gewässer	22
2.7	Baugrundverhältnisse	22
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle	23
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	23
2.10	Anlagen Im Baubereich	25
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	26
2.11.1	Straßenverkehr	26
2.11.2	Fußgängerverkehr	27
3.	Angaben zur Ausführung	27
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	27
3.1.1	Allgemeines	27
3.1.2	Verkehrsführung und Verkehrssperrungen	29
3.1.3	Leistungen zur Verkehrssicherung und -führung	29
3.1.4	Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA 97, Ziffer 7	31
3.1.5	Kalkulationsgrundlagen	31
3.1.6	Verkehrsrechtliche Anordnungen	32
3.1.7	Verkehrssicherung	32
3.1.7.1	Verkehrssicherung durch AG	32
3.1.7.2	Verkehrssicherung durch AN	32
3.1.8	Beschilderung	33
3.1.8.1	Beschilderung durch AG	33
3.1.9	Arbeitsstellen kürzerer Dauer	33
3.1.10	Verkehrssicherung nach Fertigstellungstermin	33
3.1.11	Verkehrssperrungen	33
3.2	Bauablauf	34
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	34
3.2.2	Zusammenwirkung mit anderen Unternehmern	35
3.2.3	Termin- und Ressourcenplanung	35
3.3	Wasserhaltung	36
3.4	Baubeihelfe	37
3.5	Stoffe, Bauteile	38
3.5.1	Allgemeine Anforderungen	38
3.5.2	Betonschalungen	39
3.5.3	Beton	39

3.5.4	Aussparungen.....	40
3.5.5	Arbeitsfugen.....	40
3.6	Abfälle.....	40
3.7	Winterbau	41
3.8	Beweissicherung.....	41
3.9	Sicherungsmaßnahmen	41
3.10	Belastungsannahmen	41
3.10.1	Verkehrslasten	41
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	41
3.12	Prüfungen	42
3.12.1	Kontrollprüfungen.....	42
3.12.2	Fremdüberwachung	42
3.12.3	Abnahme.....	42
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan).....	43
3.14	Kampfmittelräumung.....	43
3.15	Abbruch des Bestandsbauwerks.....	43
3.16	Straßenbauarbeiten	44
3.16.1	Allgemein - Hinweise und Besonderheiten zur Ausführung Straßenbau und Erdbau	44
3.16.3	Vorbereitende Straßenbaumaßnahmen an der Gemeindeverbindungsstraße bei Lehen vor Baubeginn Ersatzneubau Brückenbauwerk in Wenzelbach	45
4.	Ausführungsunterlagen	46
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	46
4.1.1	Pläne, Unterlagen und Gutachten	46
4.1.2	Ausführungsunterlagen	47
4.1.3	Absteckungen	47
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	47
4.2.1	Baustelleneinrichtungsplan	48
4.2.2	Bauzeitenplan mit Planlieferliste.....	48
4.2.3	Verkehrszeichenpläne und Verkehrsrechtliche Anordnung	48
4.2.4	Messprogramm	48
4.2.5	Ausgleichsgradienten.....	48
4.2.6	Absteckplan	48
4.2.7	Betonierplan.....	48
4.2.8	Geländerdetailplan	48
4.2.9	Bestandsübersichtszeichnung.....	49
4.2.10	Bauwerksbuch mit Brückenskizze	49
4.2.11	Bestandsunterlagen	50
4.2.12	Ausführungspläne und statische Berechnungen.....	55
4.2.13	Allgemeine Anforderungen an die Ausführungspläne des AN:	55
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	58
5.1	Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ ..	58
5.1.1	Geltende ZTV.....	58
5.1.2	Sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen und Angaben.....	59
6.	Sonstiges / Hinweise	59
6.1	Rechnungsstellung	59
6.2	Einsprüche.....	59
6.3	Anfragen zu den Vergabeunterlagen.....	59
6.4	Sonstige Hinweise	60
7.	Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	60
7.1	Angebots- und Vertragsunterlagen	60

7.1.2 Positionen des Leistungsverzeichnisses	60
7.1.3 Besonderen Vertragsbedingungen.....	60
7.1.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen	60
7.1.5 Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB, Teil C	60
7.1.6 Sämtliche einschlägigen DIN bzw. EU Normen.....	60
7.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung (siehe 9002.StB)	60
7.2.1 Regelung des Bayerischen Landkreistages für die Probenahme, Abrechnung und Abnahme von Asphaltdecken – Kommunalstraßenregelung.....	60
7.3 Sonstige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	63
7.3.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Erdarbeiten.....	63
7.3.2 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Wasserhaltungsarbeiten.....	64

Abkürzungsverzeichnis

ABD	Autobahndirektion
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlage = Unterlage
ArbStattV	Arbeitsstättenverordnung
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AS	Anschlussstelle
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BA	Bauabschnitt
BB	Baubeschreibung
BbodSchV	Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BF	Baubetriebsform
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BP	Bauphase
BÜ	Bauüberwachung
BW	Bauwerk
dgl.	dergleichen
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN-Fb	DIN-Fachbericht
DN	Nenndurchmesser (Rohrleitung)
Dpr.	Verdichtungsgrad
EDSP	Einfache Distanzschutzplanke
ESP	Einfache Schutzplanke
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln
FRS	Fahrzeugrückhaltesystem
FSS	Frostschuttschicht

FOK	Fahrbahnoberkante
ggf.	gegebenenfalls
GOK	Geländeoberkante
GVS	Gemeindeverbindungsstraße/Wirtschaftsweg
GWM	Grundwassermessstelle
i.d.R.	in der Regel
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
kV	Kilovolt
KVR	Kreisverwaltungsreferat
LAGA 20	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LB StB-By	Leistungsbeschreibung für den Straßen- und Brückenbau in Bayern
LH	Landeshauptstadt
Lkr.	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen
LV	Leistungsverzeichnis
LWL	Lichtwellenleiter
MAK	Maximal zulässige Arbeitsplatzkonzentration
NN	Normal-Null (Höhe über ...)
OZ	Ordnungszahl
Pkt.	Punkt
QM	Qualitätsmanagement
RAS	Richtlinie für die Anlage von Straßen
RFB	Richtungsfahrbahn
RIZ-ING	Richtzeichnung für Ingenieurbauten des BMVBS
RPS	Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen
RQ	Regelquerschnitt
RSA	Sichtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
SiGe	Sicherheits- und Gesundheitsschutz
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SLW	Schwerlastwagen
St.	Stück
STBA	Staatliches Bauamt
Stl-Nr.	Standardleistungsnummer

StVO	Straßenverkehrsordnung
UK	Unterkante
UVV	Unfallverhütungsvorschrift
v.a.	vor allem
VE	Vergabeeinheit
VGU	Vergabeunterlagen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
WL	Widerlager
z.T.	zum Teil
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die Maßnahme umfasst die Arbeiten für den Ersatzneubau des Bauwerks Brücke über den Forstbach in der Gemeinde Wenzenbach.

Das vorhandene Brückenbauwerk in der Ortsdurchfahrt Wenzenbach überführt den Forstbach.

Nomenklatur

AN	Auftragnehmer für den Bau des Bauwerks
LRA R	Landratsamt Regensburg

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßen- und Wegebau

Im Bereich der Baugrube sowie zum Übergang an den bestehenden Straßenbestand ist der vollständige Straßenaufbau durch den AN herzustellen. (siehe Titel Straßenbau).

Die Gradienten der R6 wird im Bauwerksbereich in etwa beibehalten. Die Querneigung der Fahrbahn auf dem Bauwerk beträgt 2,5 % und wird als Dachprofil ausgebildet. An den Anschlussbereichen muss die Querneigung an den Bestand angepasst werden. Die Längsneigung im Bauwerksbereich beträgt ca. 1,50%.

Nach Erhärten des Überbaubetons ist die Überbauoberseite lage- und höhenmäßig zu vermessen.

Diese Vermessung ist Grundlage für die Erstellung der Ausgleichsgradienten.

Die Ausgleichsgradienten sind gem. ZTV-Ing nachzuweisen und zeichnerisch darzustellen. Die Darstellung hat in Längsschnitten in einem Raster von 2,0 m zu erfolgen. Die Schutzschichtdicken sind in diesem Raster nachzuweisen.

Diese Leistung ist in die Einheitspreise der Leistungspositionen für die Ausführungsplanung einzurechnen.

Kanalarbeiten in der Stichstraße

Vor Ausführung der Hauptarbeiten ist zu prüfen, ob der herzustellende Trägerbohlverbau für den Ersatzneubau in zu geringem Abstand zu den bestehenden DN-200-STZ-Leitungen liegt. Ist dies der Fall, sind die erforderlichen Maßnahmen bereits im Vorfeld der Hauptarbeiten durchzuführen. Durchführung ist zwingend zum Baubeginn

der Vollsperrung zu beginnen und zügig abzuschließen. Hierzu wird die vorhandene Leitung örtlich umgelegt und die alte DN-200-Steinzeugleitung durch eine neue PP-Leitung ersetzt. Zusätzlich ist ein neuer Schacht an geeigneter Stelle herzustellen, dessen Lage vor Ort festzulegen ist.

Die Umlegung und der Austausch umfassen die DN200-Leitung einschließlich Anschluss an den bestehenden Hauptkanal (Eiprofilkanal).

Einzelheiten dazu sowie weitere Leistungen sind vor Ort mit dem AG zu klären.

1.1.2 Brückenbau

Auszuführen sind sämtliche Arbeiten zum Abbruch des vorhandenen Stahlbeton-Fertigteilrahmenbauwerks einschließlich der Gründung für den Ersatzneubau an gleicher Stelle.

Das neu zu errichtende Bauwerk wird als Rahmenbauwerk (Durchlassbauwerk) in Fertigteilbauweise hergestellt. Das neue Bauwerk besteht aus vier Stahlbeton-Fertigteil-Rahmen-Elementen und aus zwei Fertigteil-Trog-Elementen, die durch Raumfugen getrennt sind. Im Bereich der Bestandsmauern Nordost und Südost erfolgt eine Durchbohrung der bestehenden Stützwände mit anschließender dauerhaften Herstellung von Spundwände.

Art und Umfang

Folgende wesentlichen Arbeiten sind auszuführen:

- Baustelleneinrichtung/-räumung
- Oberbodenarbeiten / Freimachen des Baugeländes
- Kanalbauarbeiten in der Stichstraße
- Herstellung Trägerbohlverbau
- Aushub mit Einrichtung Bachumleitung und Unterfangung des Bauwerks
Hauptstraße 26
- Herstellung des Rammplanums und Einbau der Spundwände inkl. Vorbohren
- Restaushub bis Baugrubensohle
- Abbruch des Bestandsbauwerks, einschließlich Gründung
- Restlicher Aushub mit Bodenaustausch (Magerbeton)
- Einhub FT-Elemente
- Einbau Sohlsubstrat und Bachumleitung teilweise Rückbauen

- Auffüllung und Hinterfüllung
- Abdichtung des Überbaus einschl. Schutzschicht, Fugen in Beton
- Fugen, Granitborde
- Straßenbauarbeiten für die Fahrbahn der R6 (siehe Abschnitt Straßenbau)
- Lückenschluss zwischen Fertigteile und Spundwand
- Herstellung der Böschungstreppe
- Herstellung der Stützwand und Fundament
- Lückenschlüsse Spundwand an Bestandsmauern
- Wiederherstellung der Treppe Hauptstraße 26
- Geländer einschl. Korrosionsschutz
- Pflasterarbeiten / Anliegerarbeiten

Statisches System und Hauptabmessungen des <u>Neubaus</u>	
Statisches System	geschlossener Stahlbetonrahmen in Fertigteilbauweise
Bauart	Fertigteilbauweise
Stützweite	2,80 m
Lichte Weite	2,50 m
Kleinste Lichte Höhe	≥ 1,43 m
Konstruktionshöhe	30-32 cm
Kreuzungswinkel	98 gon
Breite zw. den Geländern	≥ 10,07 m
Brückenfläche	28,2 m² (2,80 m x 10,07 m)

Weitere Einzelheiten sind den beigegeführten Bauwerksplänen zu entnehmen.

Erdbau, Hinterfüllbereiche

Für die Herstellung des Bauwerks sind unter einem Winkel von 45 Grad geböschte Baugruben herzustellen. Die südliche Baugrubenseite ist mit einem Trägerbohlverbau zu sichern.

Das Aushubmaterial soll nicht zum Wiedereinbau verwendet werden und ist vom AN zu übernehmen und zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.

Die Bauwerkshinterfüllung analog RIZ-ING Was 7 ist gem. LV-Position herzustellen.

Gründung, Bodenaustausch

Die Gründung der Fertigteilelemente werden flach auf einer Austauschschicht aus Magerbeton gegründet. Der Einbau des Magerbetons erfolgt im Bereich des Bestandsbauwerks im Pilgerschrittverfahren.

Als Gründungspolster sind Schroppen in den weichen Lehm Boden einzuarbeiten. Bestehende Steine im Baugrund können erhalten bleiben. Im Übergangsbereich zwischen Schroppenlage und Magerbeton ist ein Kombigitter einzubauen.

Im Bereich des Übergangs zwischen Durchlass und Bachbett wird ein zusätzlicher Kolkschutz aus WU-Beton hergestellt. Im Bereich des Kanals werden, zur Vermeidung eines Lasteintrags aus dem neuen Bauwerk auf den Bestandskanal WU-Betonpfeiler hergestellt.

Stahlbetonfertigteile

Das neue Bauwerk besteht aus sechs Fertigteilelementen, die durch Raumfugen getrennt sind.

Die Fertigteile des Bauwerks bestehen aus Rahmenelementen, Trogelementen sowie Kombinationen aus Rahmenelement und Trogelement.

Die Fertigteilelemente werden in Stahlbetonbauweise hergestellt. Als Schlaffbewehrung ist Betonstahl B 500 B gemäß Eurocode zu verwenden.

Unterbauten

Die Sohlplatte und die Rahmenwände werden massiv, in Stahlbetonbauweise hergestellt. Die Rahmenwände werden mit einer Wandstärke von 0,30 m und einer Sohlplattenstärke von 0,30 m hergestellt. Die Trogelemente (U-Elemente) werden mit einer Wandstärke von 0,35 m und einer Sohlplattenstärke von 0,30 m hergestellt. Im Bereich des Ei-Kanals ist eine Aussparung des Fertigteilelements vorgesehen, die mit Beton zu schließen ist. Als Schlaffbewehrung ist Betonstahl B 500 B gemäß Eurocode vorgesehen.

Überbau, Lager, Übergangskonstruktionen

Der Überbau wird als Einfeld-Stahlbetonplatte hergestellt. Der Überbau wird mit einer variablen Konstruktionshöhe von 0,30 bis 0,32 m ausgeführt. Als Schlaffbewehrung ist Betonstahl B 500 B gemäß Eurocode vorgesehen. Der Überbau wird biegesteif in die Rahmenwände eingespannt. Lager sind nicht erforderlich.

Lückenschluss zwischen Fertigteilen und Spundwänden

Der zwischen den Fertigteilenelementen und den Spundwänden verbleibende Zwischenraum wird durch einen Lückenschluss in Stahlbetonbauweise geschlossen. Die Herstellung erfolgt auf der Nordostseite mit einer verrottungsbeständigen verlorenen Schalung nach Wahl des AN. Auf der Südostseite ist der Lückenschluss entweder konventionell geschalt oder ebenfalls mit einer verrottungsbeständigen verlorenen Schalung herzustellen. Als Schlaffbewehrung ist Betonstahl B 500 B gemäß Eurocode zu verwenden.

Lückenschluss zwischen Spundwand und Bestandsmauer

Der zwischen den Spundwänden und der Bestandsmauer verbleibende Zwischenraum wird durch einen Lückenschluss in Stahlbetonbauweise geschlossen. Die Lage und Ausführung des Lückenschlusses ist örtlich vom AN festzulegen. Als Schlaffbewehrung ist Betonstahl B 500 B gemäß Eurocode zu verwenden.

Fundament und Stützwand

Das Fundament und die Stützwand werden massiv, in Stahlbetonbauweise hergestellt. Die Stützwand wird mit einer Wandstärke von 0,35 m und einer Fundamentstärke von 0,40 m hergestellt. Die Stützwand wird flach auf einer Austauschschicht aus Magerbeton gegründet. Der Einbau des Magerbetons erfolgt im Pilgerschrittverfahren. Die Fuge zwischen der Stützwand und dem Trog sowie zwischen der Stützwand und der Treppe sind dauerhaft zu verschließen. Als Schlaffbewehrung ist Betonstahl B 500 B gemäß Eurocode zu verwenden.

Spundwände

Das neue Bauwerk wird durch dauerhaft eingebrachte Spundwände aus Stahl ergänzt. Die Herstellung erfolgt lage- und höhengerecht gemäß den statischen und konstruktiven Anforderungen. Die hierfür erforderlichen Profile und Ausführungsdetails sind den Ausschreibungsplänen zu entnehmen.

Hierfür werden die Bestandsmauern durchbohrt und die Spundwände eingebracht. Die Deckbleche der Spundwände sind zu beschichten. Die sichtbare Verbaupläche erdseits ist ebenfalls zu beschichten, während die sichtbare Verbaupläche bachseits

unbeschichtet bleibt.

Die Baugrube zur Herstellung der Zufahrt für das Bohrgerät kann abschnittsweise auf dem angrenzenden Grundstück Denkmal (Flurstück 351) liegen. Sofern dies vermieden werden soll kann nach Erfordernis des Auftragnehmers ein Spundwandverbau angeordnet werden. Die genaue Lage und Ausführung sind baubegleitend vor Ort festzulegen.

Wiederherstellung Gabionenmauer

Die Gabionenmauer einschließlich der Auflagersockel wird wiederhergestellt. Der Anschluss an das Trogbauwerk ist örtlich vom AN festzulegen.

Wiederherstellung Treppe für Bestandsgebäude Hauptstraße Nr. 26

Die Treppe des Bestandsgebäudes Hauptstraße Nr. 26 ist zurückzubauen und anschließend wiederherzustellen.

Unterfangung Bestandsgebäude Hauptstraße Nr. 26

Für das sich im Baufeld befindliche Bestandsgebäude der Hauptstraße Nr. 26 auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 348 ist nach Erfordernis eine Unterfangung nach DIN 4123/4124 auszuführen.

Entwässerung

Der neue Durchlass wird außerhalb des Brückenquerschnittes entwässert. Dies erfolgt über die Querneigung der Fahrbahn zur Pflasterrinne am Schrammbord hin und einer Längsneigung. Straßenabläufe werden gemäß Bestand an gleicher Stelle wieder hergestellt.

Die Rückflächenentwässerung erfolgt gem. RiZ Was7 mit einer Drainmatte und einem Grundrohr DN100.

Die Grundrohre werden an Edelstahlrohre DN100 angeschlossen. Diese werden durch die jeweiligen Wände geführt und sind mit einzubetonieren. Die Edelstahlrohre sind luftseitig mit einer Froschkappe zu versehen. Der Überstand soll luftseitig 10 cm betragen. Die Kosten sind entsprechend in die Leistungspositionen der Stahlbetonbauarbeiten einzurechnen.

Abdichtung, Beläge, Oberflächenschutz

Die Abdichtung der Oberseite der Fertigteile sowie deren Schutz ist mit folgendem Aufbau geplant:

- Betonoberfläche strahlen (Herstellung im Werk)
- Reinigung der gestrahlten Unterlage (Herstellung im Werk)
- Versiegelung mit Epoxitharz (Herstellung im Werk)
- 0,5 cm Dichtungsschicht aus 1-lagiger Bitumenbahn nach ZTV-ING, Teil 6, einer Polymerbitumen-Schweißbahn mit hochliegender Trägereinlage, Versiegelung mit Epoxidharz
- 4,0 cm Schutzschicht aus Gussasphalt MA 11 N
- variable Ausgleichsschicht aus Asphaltbinder AC 16 BN 2-lagig
- 4,0 cm Decksicht aus Asphaltbeton AC 11 DN

Kappen/Gehweg

Die Aufkantung ist bereits in die Fertigteilelemente integriert. Als Schrammbord dient die Aufkantung mit einer Höhe von 25 cm, da die Schrammbordhöhe des Gehweges gemäß ZTV-ING, Teil 6, Abschnitt 9 mit ca. 5 cm nicht ausreichend ist. Der Gehweg auf dem Bauwerk ist mit einer Querneigung von 2,00 % auszuführen.

Fugenbänder

Alle Fugenbänder sind als Elastomerfugenbänder gemäß ZTV-ING herzustellen. Die Verbindungen unterschiedlicher Fugenbandtypen (werks- und baustellenseitig) und ggf. erforderliche Form-, Pass- und Eckstücke sind ebenfalls in die Leistungspositionen mit einzurechnen.

Ausstattung und Geländer

Das Bauwerk erhält eine Jahreszahl nach RiZ-ING Jahr 1 und Höhenmesspunkte an den Kappen (Aufkantung) und an den Fertigteil-Rahmenelementen.

Vor der Geländerherstellung ist ein entsprechender Geländerdetailplan (Werkstattzeichnung) zur Prüfung einzureichen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der Ausführungsplanung mit einzurechnen. Die Ausführung erfolgt entsprechend der Darstellung der Ausschreibungspläne.

Das Brückengeländer ist als Füllstabgeländer ohne Seil gemäß RiZ-ING Gel 4 und Gel 14 mit Montagefugen nach RiZ-ING Gel 9 herzustellen. Die Geländerverankerung erfolgt gemäß RiZ-ING Gel 14.

Im Bereich der neu herzustellenden Böschungstreppe ist ein Holmgeländer auf Köcherfundamenten in Anlehnung an RiZ-ING Gel 7 herzustellen.

Das Bestandsgeländer am Parkplatz des Flurstücks 355 ist nach örtlichem Aufmaß herzustellen. Die Ausführung erfolgt entsprechend den Ausschreibungspläne „Schnitt g-g“ und „Ansicht h-h“.

Der Lückenschluss zwischen dem Ersatzneubau und dem Geländer Parkplatz ist gem. dem Sondergeländer „Detail E“ auf einem Fundament nach RiZ-ING Gel 7 herzustellen.

Das Geländer der Spundwand Nordost ist als Füllstabgeländer ohne Seil gemäß RiZ-ING Gel 4 mit Kopfplatte als Geländerbefestigung in Anlehnung an RiZ-ING Gel 13 herzustellen.

Das Sondergeländer der Spundwand Südost ist in Anlehnung an das Bestandsgeländer des Parkplatzes gemäß der Darstellung im Ausschreibungsplan „Detail E“ auszuführen.

Korrosions- und Oberflächenschutz

Geländer:

Die Beschichtung der feuerverzinkten Geländer erfolgt nach ZTV-ING, Teil 4, Abschnitt 3, Anhang A, Tabelle A 4.3.2, Bauteil-Nr. 3.1 b) Beschichtungssystem Nr. 1.

Die zu beschichtenden Flächen sweep-strahlen.

1. Zwischenbeschichtung: Farbe DB 610 – grün

Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-C, Sollschiehtdicke 80 µm.

2. Zwischenbeschichtung: Farbe DB 310

Zwischenbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-C, Sollschiehtdicke 80 µm.

Deckbeschichtung: Farbe DB 703 – dunkelgrau

Deckbeschichtung auf Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-C, Sollschiehtdicke 80 µm.

Spundwand (erdseits bis 50 cm unter GOK):

Die Beschichtung der Bauteile erfolgt nach ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3, Anhang A, Tabelle A.4.3.2, Bauteil Nr. 2.1.3 Beschichtungssystem Nr. 1.

Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½. Vorbereiten auf der Baustelle durchführen.

Zwischenbeschichtung: Farbe DB 610 - grün, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Zwischenbeschichtung: Farbe DB 310, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Zwischenbeschichtung: Farbe DB 510 - blau, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Deckbeschichtung: Farbe DB 703 - dunkelgrau, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Kopfplatte (Spundwand):

Die Beschichtung der Bauteile erfolgt nach ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 3, Tabelle A.4.3.2, Bauteil Nr. 2.1.1, Beschichtungssystem Nr. 2.

Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½. Vorbereiten auf der Baustelle durchführen.

Zwischenbeschichtung: Farbe DB 610 - grün, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Zwischenbeschichtung: Farbe DB 310, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Deckbeschichtung: Farbe DB 703 - dunkelgrau, Epoxidharz-Grundlage nach Blatt 100-A, Sollsichtdicke 80 mmm.

Treppen, Pflasterung

Im Westen des Bauwerks, angrenzend an das Trogelement, wird durch den AN eine neue Böschungstreppe hergestellt. Die Böschungstreppe erhält beidseitig Einfassungen aus Tiefborden.

Östlich der Böschungstreppe werden Pflasterflächen aus Granitkleinpflastersteinen hergestellt. Die im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Gehwege und Parkplätze sind nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

Abbrucharbeiten

Grundsätzlich bleibt die Art und Weise des Abbruchs dem AN überlassen.

Das vorhandene Bauwerk ist als Stahlbetonfertigteile-Rahmen hergestellt. Die Grün-

dung erfolgt als Flachgründung.

Das Bauwerk kreuzt bei einer Spannweite von ca. 2,72 m den Forstbach in Wenzenbach.

Abmessungen des Bauwerksbestands:

Gesamtlänge:	10,00 m
Breite zwischen den Geländern:	9,50 m
Brückenfläche:	Nicht angegeben
Lichte Höhe:	1,40 m
Lichte Weite:	2,50 m
Kreuzungswinkel:	ca. 98 gon
Querneigung max.:	2,50%
Längsneigung max.:	Nicht angegeben
Einzelstützweiten:	2,72 m
Fahrbahnbreite:	6,50 m
Kappenbreite:	1,75 m (beidseitig)

1.1.3 Landschaftsbau

Das Gelände, welches für die Baumaßnahme benötigt wird, ist in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und mit Rasensaat zu begrünen.

Der Baum auf dem Flurstück 358/2 bleibt erhalten. Ein örtlich begrenzter Rückschnitt der Baumkrone erfolgt nur bei Erfordernis aus baubetrieblichen Gründen.

Evtl. bei der Baustelleneinrichtung abgebaute Grundstücksbegrenzungen sind wiederherzustellen.

1.1.4 Zusätzliche Maßnahmen

Zur Erhaltung des Fußgängerverkehrs ist aufgrund der Vollsperrung des Verkehrs ein Fußgängersteg über die Baugrube als Zuweg zu den angrenzenden Gebäuden der Hauptstraße herzustellen. Der Übergang ist während der Bauphase umzusetzen.

Der Zugang zum Gebäude der Hauptstraße, Hausnummer 26, ist ebenfalls durch einen Fußgängersteg sicherzustellen.

1.1.5 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

Es sind die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten. Entsprechende Positionen sind dem LV zu entnehmen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung

Das Baugelände ist geodätisch aufgenommen. Der AN erhält vor Baubeginn die Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, soweit sie für die von ihm auszuführenden Arbeiten erforderlich sind.

Die Daten sind vom AN auf Richtigkeit zu prüfen.

Kampfmittelerkundung

Die Kampfmittelerkundung ist momentan noch nicht abgeschlossen und ausgewertet. Nach Abschluss der Kampfmittelauswertung liegt der Bericht über die Kampfmittelerkundung vor. Vorsorglich wird im Leistungsverzeichnis eine Kampfmittelsondierung ausgeschrieben, falls evtl. Verdachtsmomente vorliegen. Wenn keinerlei Hinweise auf eine potentielle Kampfmittelbelastung im Projektgebiet zu erwarten sind, besteht gemäß baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung kein weiterer Handlungsbedarf.

Sparten

Sparten liegen vor - die baubestimmenden Sparten sind in den Plänen eingetragen. Um Beschädigungen an den baubestimmenden und restlichen vorhandenen Versorgungsleitungen zu vermeiden sowie einen reibungslosen Ablauf beim Einbau neuer Versorgungsleitungen zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, rechtzeitig Kontakt mit dem Auftraggeber bzw. den zuständigen Behörden für Strom-, Wasser-, Gas-, Telefon- und Abwasserleitungen aufzunehmen.

Die vorhandenen Leitungen im Bereich des Bauwerks werden im Vorfeld durch die Versorgungsträger umgelegt und weder innerhalb der Bauwerkskappen noch sonst innerhalb des Bauwerks geführt.

Die Leitungsverlegung erfolgt so, dass die Funktion des Bauwerks sowie die spätere Unterhaltung und Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Baugrunderkundung

Es wurde ein Gründungsgutachten mit Baugrundaufschlüssen erstellt. Dieses liegt den Vergabeunterlagen bei. Der Aufwand für Hinweise und Forderungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV – Positionen mit einzurechnen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Erschwernisse hieraus sind einzukalkulieren. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht. Der AN hat alle gleichzeitig laufenden Arbeiten rechtzeitig zeitlich zu koordinieren und mit den beteiligten Firmen abzustimmen.

Es kann bei Arbeiten auf Betriebsstrecken nicht ausgeschlossen werden, dass bei einzelnen Arbeitsstellen mit Behinderung durch andere Maßnahmen zu rechnen ist.

Entschädigungsforderungen, die auf Grund von o.g. Behinderungen auftreten werden vom AG nicht anerkannt. Müssen Arbeiten auf Anordnung des AG unterbrochen werden, werden diese Stillstandszeiten gesondert vergütet.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt in Wenzenbach, eine Gemeinde im Oberpfälzer Landkreis Regensburg in Bayern. Die Baustelle liegt ca. 4,5 km westlich der Gemeinde Bernhardswald und ca. 10 km östlich von der Stadt Regensburg.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Bundesstraße B16 und die Kreisstraße R6 erreichbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Sofern weitere Zufahrtsmöglichkeiten als die unter Ziff. 2.2 der Baubeschreibung genannten Straßen und Wege gewählt werden, ist deren Beschaffung ausschließlich Sache des AN.

Für die Genehmigung zur Benutzung dieser Straßen und Wege hat der AN mit den Baulastträgern der Straßen entsprechende Vereinbarungen über Unterhaltung einschließlich Reinigung, Winterdienst und Beschränkungen sowie Schlussinstandsetzung zu schließen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN mit dem AG und den Baulastträgern bzw. Eigentümern den derzeitigen Zustand der Straßen und Wege, die der AN benutzt, festzuhalten und hierüber ein Protokoll zu fertigen.

Die erteilten Genehmigungen bzw. getroffenen Vereinbarungen und Protokolle sind dem AG in schriftlicher Form vor Baubeginn vorzulegen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle und deren Baustellenzufahrten sind laufend zu reinigen. Der Aufwand hierzu ist in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Die Herstellung und Beseitigung erforderlicher Zufahrts- und Baustellenwege, die ausschließlich dem Baustellenverkehr dienen, sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe selbst über die örtliche Situation zu informieren.

Der Mobilkran kann auf der bestehenden Straße aufgestellt werden. Er wird für den Einhub der Fertigteile benötigt. Der Mobilkran kann auf der Nordseite des Bauwerks aufgestellt werden.

Das Bohrgerät für die Herstellung der Spundwände kann ausschließlich von der Nordseite angefahren werden.

Für den Aushub bis zur Bachsohle ist gemäß EAB nur die großflächige Last von 10 kN/m² zu berücksichtigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Heranführung von Strom und Wasser sowie die ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet. Die hierfür anfallenden Kosten hat der AN in den Leistungspositionen der „Baustelleneinrichtung“ zu berücksichtigen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Außer den für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen innerhalb des für den Verkehr gesperrten Baustellenbereiches können dem AN keine Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Auf dem Flurstück 386/2 kann der östliche Teil als Baustellenlager verwendet werden (ca. 100 m²). Auf der westlichen Seite müssen drei Stellplätze für den Eigentümer frei gehalten werden. Soweit zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung erforderlich werden, hat sie der AN auf eigene Kosten selbst zu beschaffen und zu entschädigen. Eine Zwischenlagerstelle für die Beprobung von Erdmaterial zur Entsorgung stellt der AG auf der Kreisstraße R6 von Wenzenbach in Richtung Bernhardswald auf dem Parkplatz links zur Kreisstraße zur Verfügung. Es handelt sich um ca. 500 m² (Anlage LP1+LP2). Das auszubauende Pflaster und Platten nach Untertitel 1.14 kann auf einem Gelände vom Bauhof Wenzenbach bei Grabenbach (Anlage LP3) zwischengelagert werden.

Baustelleneinrichtungsflächen sind vom AN so anzulegen, dass keine Verunreinigung von Vorflutern und Grundwasser eintreten kann.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Behandlung oder durch Zutritt Unbefugter der Lager- und Arbeitsplätze entstehen, haftet der AN.

Die Aufstellung einer Bautafel darf nur nach Genehmigung durch den Bauleiter des AG erfolgen. Der AG legt den Standort und die Größe der Tafel fest. Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung hat der AN die Bautafel unaufgefordert restlos zu entfernen, ansonsten wird die Bautafel durch den AG auf Kosten des AN beseitigt.

Von lösungsmittelhaltigen Straßenmarkierungsfarben (leicht entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 20° C Klasse A I gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)) dürfen nur die für den Fortgang der Arbeiten (Tagesleistung)

entsprechenden Mengen bereitgehalten bzw. kurzfristig abgestellt werden.

Vor Baubeginn hat der AN dem AG einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

2.6 Gewässer

Das Bauwerk überführt den Forstbach.

Es gelten die allgemeinen Grundsätze und Paragraphen des WHG, wie z.B. § 5 allgemeine Sorgfaltspflicht, § 9 Benutzungen, § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer und § 48 Reinhaltung des Grundwassers.

Während des Baubetriebs sind die geltenden Bestimmungen (z.B. RiStWag, WHG, BIm- SchG) für den Umgang mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Während der Bauzeit ist der AN für die schadlose Ableitung des auf der Baustelle anfallen- den Oberflächenwassers verantwortlich. Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass Verschmutzungen des Oberflächenwassers vermieden werden. Während des Baubetriebes ist die Verunreinigung von Gewässern, insbesondere durch Wasser gefährdende Stoffe (z.B. Zementmilch, Schmieröle) zu vermeiden. Auftretende Gewässertrübungen sind im Bautagebuch festzuhalten. Fest Stoffe (Erdaushub, Asphaltmaterial) dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden.

Weitere Angaben, Auflagen und Forderungen sind in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) festgelegt.

Der Beginn und Bauvollendung für den wasserrechtlichen Antrag ist dem WWA Regensburg anzumelden.

Der Aufwand für eventuelle Auflagen sind in die Einheitspreise der entsprechenden LV – Positionen mit einzurechnen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Folgendes Gründungsgutachten des Baugrund-Instituts Winkelvoß GmbH, liegt den

Vergabeunterlagen bei:

- Geotechnischer Bericht Nr.19 09 16

Grund- bzw. Schichtenwasser wurde im Zuge der Baugrunderkundungen in einer Tiefe von ca. – 2,1 m u. GOK erbohrt.

Weitere Aufschlüsse gemäß Bodengutachten.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstelle

Ablagerungsstellen über das vorgegebene Baufeld hinaus werden auf der Kreisstraße R6 von Wenzelbach in Richtung Bernhardswald auf dem Parkplatz links zur Kreisstraße zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um ca. 500 m² (Anlage LP1 + LP2). Die Vollsperrung nach Regelplan BI/15 analog mit Absperrschranken ist beim Antrag zur Verkehrsrechtlichen Anordnung mit zu beantragen. Weitere Ablagerungsstellen müssen von den zuständigen Behörden als solche genehmigt sein.

Da nur in geringem Umfang Ablagerungsstellen zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass alle einzubauenden Materialien sowie alle anfallenden Abbruchmaterialien kurzfristig von der Baustelle an- bzw. abtransportiert bzw. zwischengelagert werden müssen.

Das anfallende Abbruchmaterial und Fräsgut geht mit Aufnahme von der Baustelle in das Eigentum des AN über, sofern im Weiteren nichts anderes aufgeführt ist.

Anfallende Kosten (z.B. Deponiegebühren o. ä.) sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Kosten für die Entsorgung schadstoffbelasteter Abbruchmaterialien werden auf Nachweis gesondert vergütet. Seitenentnahmen des AG stehen nicht zur Verfügung.

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird.

Für die aus den Gesetzen zum Natur- und Umweltschutz erwachsenden Erschwernisse und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

Die Bauarbeiten sind vom AN umweltschonend durchzuführen. Die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind vom AN in eigener Verantwortung gewissenhaft durchzuführen. Allgemeingültige gesetzliche, behördliche und fachtechnische Bestimmungen zum Natur- und Umweltschutz sind zu beachten.

Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, neueste Fassung) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind zu beachten.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemission- (AVVBaulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist für den Immissionsschutz seiner Bauverfahren eigenverantwortlich. Beschwerden und Auflagen von Bürgern und Institutionen werden an den AN weitergereicht.

Bauarbeiten, die zu erheblichen Staubemissionen führen sind eingehaust durchzuführen oder es sind Maßnahmen zur Minimierung der Staubemissionen zu treffen (z.B. Wasserberieselung, Staubabsaugung).

Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Gewässer, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

Während der Bauphase muss auf einen wirksamen Schutz vor Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen geachtet werden. Es ist anzustreben, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baustellenbereich auf ein Minimum zu beschränken.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat oberirdisch auf befestigten und wasserundurchlässigen Flächen zu erfolgen. Entsprechende Schutzvorkehrungen, wie z.B. Doppelwandigkeit, Auffangwannen, Abscheider u.ä., sind vorzusehen. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen ist kontaminiertes Erdreich umgehend zu beseitigen und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachzuweisen.

Abwasser jeglicher Art ist so zu behandeln, dass Gewässer nicht verschmutzt werden. Nach Möglichkeit ist es in eine öffentliche Kanalisation einzuleiten. Versenkung oder Versickerung sind nicht zulässig.

Eine Grundwasserverunreinigung während der Bauphase muss ausgeschlossen sein. Für eine schadlohe Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen ist zu sorgen.

Der Beginn und Bauvollendung für den wasserrechtlichen Antrag ist dem WWA Regensburg anzumelden.

Kosten, die sich aus den vorgenannten Anforderungen ergeben, sind in die LV-Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Vermutete Bodenfunde

Bodenfunde, Flurdenkmäler etc. die den Baubetrieb beeinflussen könnten, sind nicht bekannt. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8, Abs. 1 des BayDSchG wird dennoch hingewiesen.

Bei eventuellen Funden ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen.

2.10 Anlagen Im Baubereich

Die Fahrbahndecken, Bordsteine, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, etc. sind vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Der AN haftet für alle von ihm und seinen Nachunternehmern (Führunternehmern, usw.) verursachten Schäden.

Leitungen

Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den Versorgungsträgern über die genaue Lage von Leitungen zu informieren. Von Seiten des AG wird keine Gewähr für die Vollständigkeit der unten angegebenen Leitungen gegeben. Dem AN obliegt

die Pflicht, sich bei den möglichen Spartenträgern zu informieren.

Die Absteckung und Sicherung von Leitungen sind rechtzeitig vorzunehmen. Wenn die Lage vorhandener Leitungen vor der Bauausführung nicht genau angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Maßnahmen zur Erkundung sind mit dem AG zu vereinbaren und werden über die dafür vorgesehene Position (Suchschlitz herstellen) gesondert vergütet. Die Kabelschutzanweisungen der Eigentümer bzw. Besitzer von Leitungen sind zu beachten. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen, ist der AG unverzüglich zu verständigen. Werden Anlagen beschädigt, ist dies sofort dem AG zu melden. Der AN haftet für die durch sein Verschulden entstandenen Schäden und deren Folgen.

Der AN ist nicht davon befreit, sich im Vorfeld der Baumaßnahme Spartenpläne einzuholen.

Im Bereich des Planungsabschnitts sind dem AG nachfolgende Leitungen bekannt:

- Bayernwerk AG (NS-Kabel und SB-Kabel)
- Telekom Deutschland GmbH (Vermutlich 8 Kabelrohre in Gehwegskappe, Kupfer- und Glasfaserkabel)
- REWAG (Gasleitung)
- Ledermann GmbH (LNI-Leitung)
- Zweckverband Wasserversorgung der Wenzenbacher Gruppe (Wasser)
- Zweckverband für Abwasserbeseitigung im Regental (Abwasser, Ei 800/1200 B)
- Bestandsleitungen für Oberflächenwasser

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

2.11.1 Straßenverkehr

Allgemeines:

Einzelheiten siehe Verkehrskonzept des AG mit zugehörigen Verkehrszeichenplänen.

Verkehr:

Die Kreisstraße R 6 wird im Baubereich der Brücke für die gesamte Bauphase 1 für den öffentlichen Verkehr vollständig gesperrt. Eine gesonderte Umfahrung wird nicht

hergestellt.

In der Bauphase 2 wird der Baubereich der Brücke unter Aufrechterhaltung des Verkehrs mittels entsprechender Verkehrssicherungsmaßnahmen durch Fahrbahneinengung gesichert.

Weitere Anforderungen / Festlegungen z.B. Umleitung öffentlicher Nahverkehr, Verkehrsführung der R6 sowie der Stichstraße, siehe 3.1.11 Verkehrssperrungen bzw. Hinweise im Leistungsverzeichnis.

Stichstraße:

Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken muss während der gesamten Bauzeit und ohne Gefahr möglich sein. Ausnahmen davon sind nur nach Einwilligung des Wegeigentümers und der betroffenen Anlieger in Abstimmung mit dem AG möglich.

2.11.2 Fußgängerverkehr

Während der Bauzeit wird der Fußgängerverkehr über einen temporären Fußgängersteg über die Baustelle geführt. Der Fußgängersteg wird bei Bedarf versetzt, um den Bauablauf zu ermöglichen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Der Ansprechpartner für die Verkehrssicherungen hat sich mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Landratsamt Regensburg zu melden und Unterlagen über Beginn, Dauer und Umfang der vorgesehenen Arbeiten vorzulegen.

Das Landratsamt Regensburg entscheidet bei fehlenden vertraglichen Regelungen über Art und Umfang der Verkehrssicherung. Bei Vorliegen vertraglicher Regelungen zur Verkehrssicherung ist die Straßenmeisterei berechtigt, in Abstimmung mit der ausschreibenden Stelle diese Regelungen nach den örtlichen und betrieblichen Erfordernissen zu ändern.

Die vorhandene Wegweisung ist entsprechend berührungsfrei auszukreuzen. Ein Be-/Abkleben der Wegweisung wird nicht zugelassen!

Die Abnahme der Beschilderung für Verkehrsführungen der Baumaßnahme ist mindestens 48 Stunden vor Inbetriebnahme formlos beim AG zu beantragen. Die Teilnahme des AN ist bei der Begehung erforderlich.

Die Verkehrssicherung für alle auszuführenden Arbeiten/Leistungen liegt während der gesamten Bauzeit, innerhalb des Baubereiches und der darüber hinaus betroffenen Bereiche in der Verantwortung des AN.

Er hat die erforderlichen Verkehrsführungen und -sicherungen einzurichten, zu unterhalten und wieder abzubauen und rechtzeitig vorher die verkehrsrechtlichen Anordnungen mit den notwendigen Unterlagen zu beantragen.

Die Baustellenbeschilderung ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der StVO, der RSA 21 sowie der ZTV-SA 97 aufzustellen.

Der öffentliche Verkehr darf durch den Baustellenbetrieb und -verkehr nicht gefährdet und nur über das Unvermeidbare hinaus behindert werden. Der AN hat die Verkehrssicherheit der Baustelle zu gewährleisten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen unterbleiben. Sollten trotzdem Verkehrsflächen verschmutzen, so sind sie unverzüglich und gegebenenfalls fortwährend auf Kosten des AN zu reinigen.

In die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Positionen zur Verkehrssicherung sind alle Aufwendungen für Verkehrssicherungs- und -führungsmaßnahmen zur kompletten Umsetzung der Baumaßnahme einzurechnen.

Eine Vergütung darüber hinaus erfolgt nicht.

Die Baumaßnahme ist unter Vollsperrung des öffentlichen angrenzenden Verkehrs durchzuführen. Die ständige Reinigung der genutzten Verkehrsflächen ist Sache des AN. Kommt der Auftragnehmer seiner Reinigungspflicht nicht nach oder ist kein Vertreter des Auftragnehmers erreichbar, so kann der Auftraggeber ein örtliches Reinigungsunternehmen

mit der Straßenreinigung beauftragen. Die Kosten sind vom Auftragnehmer zu erstat-

ten. Zur Straßenreinigung ist der Verursacher verpflichtet.

Der öffentliche Verkehr ist über die umliegenden Kreis-, Staats- und Bundesstraßen umzuleiten.

Behinderungen durch den ÖPNV, Anwohner-, Anlieger- und ländlichen Siedlungsverkehr sind zu erwarten.

3.1.2 Verkehrsführung und Verkehrssperrungen

Siehe Abschnitt 2.11.1, 3.1.11 und die beiliegenden Umleitungs- und Beschilderungspläne.

Die Herstellung, Unterhaltung, Anpassung und der Rückbau der bauzeitlichen Verkehrsführung sind Leistungen des AN.

Die Verkehrsführung und -sicherung ergibt sich aus dem Verkehrsführungskonzept des AG (siehe Anlagen zur Ausschreibung).

Das Leistungsverzeichnis sieht entsprechende OZ vor.

3.1.3 Leistungen zur Verkehrssicherung und -führung

Zur Verkehrsführung und -sicherung gehören u.a. folgende Leistungen:

Das Liefern, Auf- und Abbauen der Beschilderungen mit notwendigen Markierungsarbeiten (einschl. Baustellenzu- und -abfahrten) sowie die in dieser Zeit notwendigen Verkehrssicherungen mit Sicherungswagen, Leitkegel etc. und Verkehrssicherungspflicht gemäß RSA erfolgt durch den AN.

Der AN unterhält die aufgestellte Beschilderung, Beleuchtung und Markierungen und führt alle notwendigen Umbauten und Umsetzungen durch.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustellenbeschilderung und Verkehrsführung ist vom AN mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Verkehrsbeschränkung mit Angabe von Art und Dauer und unter Beigabe eines Beschilderungsplanes bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

Auf die Bestimmungen der StVO und der RSA für Baustellenbeschilderung wird besonders hingewiesen.

Das regelmäßige und bei starker Verschmutzung zwischenzeitliche Reinigen der Baustellenzufahrten und Straßen ist Sache des AN.

Es ist Sache des AN zerstörte oder verbrauchte Teile der Verkehrssicherung unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. -feststellung und Beginn der Schadensbehebung darf bei Schäden an den Absperrungen, Leiteinrichtungen, Beschilderungen und Beleuchtungen maximal 0,5 Stunden betragen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen, die vom AN im Rahmen von ihm zu vertretenden Nacharbeiten und Gewährleistungsarbeiten anfallen, trägt der AN.

Beschilderung, Vorwegweisung, Hinweistafeln:

Für sämtliche Hinweistafeln, Verkehrszeichen usw. gelten der gültige Verkehrsschilderkatalog sowie die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA).

Die Hinweistafeln und Verkehrsschilder haben den Bedingungen der Gütegemeinschaft Verkehrszeichen e.V. Hagen zu entsprechen. Die Herstellerfirma muss im Besitz des RAL-Gütezeichens sein. Das Gütezeichen, die Herstellerfirma und das Quartal der Herstellung sind auf der Rückseite der voll reflektierenden Schilder anzubringen. Die Aufstellvorrichtungen müssen den Verkehrs- und Witterungsbedingungen ohne zusätzliche Sicherungen standhalten und dürfen sich auch bei einem Fahrzeuganprall nicht lösen. Bewegliche Aufstellvorrichtungen müssen durch Form und Gewicht allen üblichen Beanspruchungen gegen Kippen, Verdrehen und Verschieben standhalten. Wegen der erheblichen Verkehrsgefahren werden das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen an Holzplatten und Kanthölzern, Drahtabspannungen der Aufstellvorrichtungen und das Auflegen loser Gewichte (Steine, Betonstücke etc.) auf den Fußplatten der Ständer nicht zugelassen.

Die Baustellenbeschilderung und die bestehende Streckenbeschilderung sind aufeinander abzustimmen.

Wegweisende Beschilderung:

Neue und provisorische wegweisende Beschilderung ist vom AN herzustellen, soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt ist. Im Bedarfsplan gehören das Abbauen, Um-

setzen und Auskreuzen vorhandener wegweisender Beschilderung zu den Leistungen des AN.

Baustellenmarkierung:

Zusammen mit den Beschilderungsarbeiten sind auch eventuell erforderliche Baustellenmarkierungen durch den AN auszuführen.

3.1.4 Kontrollfahrten gemäß ZTV-SA 97, Ziffer 7

Gilt auch für die Verkehrssicherung der Baustelle und deren Absicherung bzw. Absperrung.

Baustelle:

- An Arbeitstagen zweimal täglich
- An arbeitsfreien Tagen einmal täglich

Die Kontrollfahrten sind so durchzuführen, dass auch die Funktionsfähigkeit der Beleuchtungen kontrolliert werden kann - eine Kontrollfahrt muss infolgedessen außerhalb der Tageslichtzeit durchgeführt werden.

Der AN hat geschultes Personal (das Zertifikat „MVAS“ ist vorzuweisen) einzusetzen, dass durch die tägliche Kontrolle der gesamten Verkehrssicherungseinrichtungen der Baustelle auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüft und für die sofortige Behebung aufgetretener Mängel zu sorgen hat.

3.1.5 Kalkulationsgrundlagen

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsführung sind mit den im LV ausgewiesenen Pauschalen abgegolten.

Als Kalkulationsgrundlage dienen die Vorschriften der RSA 21, einschließlich der ZTV-SA sowie die Angaben in der Baubeschreibung und im Leistungsverzeichnis. LV-Positionen gelten für die gesamte Maßnahme, egal unter welchem Titel sie aufgeführt werden. Der AN hat auf dieser Basis entsprechend den gültigen Regelwerken Beschilderungspläne zu erstellen und dem Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung beizufügen.

Mit Angabe eines Angebotes erklärt der AN, dass er sich über alle preisbeeinflussenden Faktoren kundig gemacht und in seiner Preisbildung berücksichtigt hat.

3.1.6 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Für jede Verkehrssicherung bzw. Verkehrssperrung und alle sonstigen Verkehrssicherungsmaßnahmen, die im Bauablauf begründet sind, sind verkehrsrechtliche Anordnungen mit zugehörigen Ausführungsplänen für die Verkehrsführungen zu beantragen.

Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind beim AG einzureichen. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor beabsichtigtem Baubeginn vorliegen. Werden die vorgenannten Regelungen nicht eingehalten, hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Durchführung der Arbeiten zu dem von ihm vorgesehenen Termin.

Für jede verkehrsrechtliche Anordnung wird, nach Maßgabe der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr – GebOST –, eine Gebühr zwischen 50,00 EURO (einfache schriftliche Anordnung) und 300,00 EURO (Anordnung in Verbindung mit einer Verkehrsbesprechung und Prüfen von Verkehrszeichenplänen) erhoben. Eine Verkehrsbesprechung wird i.d.R. abgehalten. Ort und Zeit legt die für den Verkehr zuständige anordnende Stelle fest

Die Kosten der verkehrsrechtlichen Anordnungen für die vertraglich notwendigen Verkehrsführungen sind in die Einheitspreise der einzelnen Verkehrsführungen einzukalkulieren.

3.1.7 Verkehrssicherung

3.1.7.1 Verkehrssicherung durch AG

- Entfällt -

3.1.7.2 Verkehrssicherung durch AN

Die Verkehrssicherung zum Einrichten, Unterhalten, Ändern und Abbauen der Verkehrsführungen und der gesamten Baumaßnahme erfolgt durch den AN.

Lichtraum des öffentlichen Verkehrs:

Durch eine Drehbeschränkung bei den Baukränen ist sicherzustellen, dass mit und ohne Last nicht in oder über den Lichtraum des öffentlichen Verkehrs geschwenkt wird. Ausnahme hiervon ist lediglich die Windfreimachung.

3.1.8 Beschilderung

3.1.8.1 Beschilderung durch AG

- Entfällt -

3.1.8.2 Beschilderung durch AN

Die wegweisende Beschilderung während der Baudurchführung ist vom AN herzustellen, zu unterhalten, bei Bedarf umzubauen und abzubauen.

3.1.9 Arbeitsstellen kürzerer Dauer

- Entfällt -

3.1.10 Verkehrssicherung nach Fertigstellungstermin

Zur Durchführung von restlichen Vertragsleistungen, die aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht in der vertraglich vereinbarten Zeit erbracht worden sind, zur Beseitigung von Baumängeln und zur Durchführung von Arbeiten zur Beseitigung von Mängelansprüchen des AG gilt für die Verkehrssicherung folgendes:

Die hierbei anfallenden Kosten trägt der AN.

3.1.11 Verkehrssperrungen

Verkehrssperrungen siehe Abschnitt 2.11.1.

Verkehrsumleitungen und bauzeitliche Verkehrssperrungen sind durch den AN einzurichten.

Den Anliegern, Bewohnern der Hauptstraße, Gewerbebetreibenden und Geschäften (Sa-

Ion Heidi Friseure, Anstich - all Stars Tattoo, Ludwig Steuerberatungsgesellschaft mbH, etc.) ist dauerhaft von einer Richtung aus eine Zu- und Abfahrt zum Grundstück zu ermöglichen.

Die Anlieger und Anwohner sind rechtzeitig, mindestens 1 Woche im Voraus über Änderungen im Bauablauf, andere Zuwegungen zum Grundstück, etc. durch den AN über ein Infoblatt zu benachrichtigen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung mit einzukalkulieren.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Planung, Koordination und Durchführung der einzelnen Bauabläufe sowie die Bereitstellung von Material, Geräten und Personal bleiben unter Berücksichtigung der angegebenen Ausführungsfristen grundsätzlich dem AN überlassen. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten und die einzelnen Bauphasen sind stets mit dem AG abzustimmen. Prinzipieller Bauablauf siehe Ausschreibungsplan.

Kosten, die dem AG bzw. Dritten durch vom AN zu vertretende Überschreitungen der nachfolgend genannten Termine entstehen, werden dem AN in Rechnung gestellt.

Wöchentlich findet ein Jour-Fix Termin auf der Baustelle statt, um u.a. die Koordination der Arbeiten zu optimieren und die Bauzeiten zu sichern. Die Teilnahme des AN an den Jour-Fix-Terminen ist sicherzustellen.

Termine

Die Ausführungsfristen sind in den Besonderen Vertragsbedingungen –Formblatt 214.StB geregelt.

Witterungseinflüsse gelten normalerweise (allgemein vorauszusehender Witterungsablauf) nicht als Behinderung. Vom AG angeordnete Arbeitseinstellungen bewirken aber eine entsprechende Verlängerung des Fertigstellungstermins.

Folgende Termine sind vorgesehen:

Baubeginn	- 04.05.2026 -
Ende Bauphase 1	- 31.08.2026 -
Fertigstellung	- 30.10.2026 -

Vertragsstrafen

Siehe Formblatt - Besondere Vertragsbedingungen 214.StB.

Betriebsform

Die Baumaßnahmen sind für das Bauwerk wie folgt durchzuführen:

Tägliche Arbeitszeit:

Mo – Do: 07:00 – 17:00 Uhr

Fr: 07:00 – 13:00 Uhr

3.2.2 Zusammenwirkung mit anderen Unternehmen

In Punkt 1.4 der Baubeschreibung sind die gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen aufgeführt.

Die Arbeiten sind untereinander so abzustimmen, dass gegenseitige Behinderungen soweit wie möglich vermieden werden. Den Auftragnehmern der genannten Arbeiten ist eine jederzeit benutzbare Zufahrt zu ihren Baustellen zu ermöglichen.

Die Erschwernisse hierzu sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Sollte es zeitweise zu Behinderungen kommen, werden diese nicht gesondert vergütet.

3.2.3 Termin- und Ressourcenplanung

Terminplanung

Der AN hat auf gesondertes Verlangen des AG nach Angebotsabgabe innerhalb des Vergabeverfahrens, einen detaillierten Bauzeitenplan als vernetzten Balkenplan auf der Grundlage der Vertragstermine in digitaler Form zu übergeben.

In dem Detailterminplan sind die wesentlichen Vorlaufzeiten, Hauptleistungsvorgänge und darüber hinaus wichtige Bauablaufvorgänge darzustellen. Zudem hat der Detailterminplan den kritischen Weg und somit die Verknüpfungen aller Einzelvorgänge zueinander auszuweisen.

Für Teilabschnitte, Bauwerke sowie wesentliche Gewerke sind die Fertigstellungs-

termine anzugeben.

Der Bauzeiten-Detailterminplan muss insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- Zeitliche (vernetzter Balkenplan) Darstellung aller auszuführenden Leistungen gemäß Vertrags-LV
- Angabe über die Dauer der auszuführenden Leistungen in Kalendertagen (KT)
- Verknüpfungen der auszuführenden Leistungen mit Ende-Anfang-Beziehungen im vernetzten Balkenplan, Ausweisung der Spalten Vorgänger, Nachfolger
- Darstellung des durchgängigen „kritischen Weges“ von Baubeginn bis Bauen-de für die vollständige Vertragsleistung
- Ebenfalls sind die relevanten Schnittstellen zu Vorhaben Dritter herauszuarbeiten, z.B. müssen zusätzlich ggf. erforderliche Leitungsverlegungsarbeiten aus den Terminplänen hervorgehen.

Der Terminplan ist wöchentlich fortzuschreiben und sowohl digital als auch als Ausdruck zu übergeben.

Ressourcenplanung

- Entfällt -

3.3 Wasserhaltung

Für die Dauer der Baumaßnahme sind Pumpensümpfe zu installieren, welche das anfallenden Schichten- und/oder Oberflächenwasser fassen.

Die Ableitung des anfallenden Oberflächen- und/oder Niederschlagswasser ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Vor Einleitung des Wassers in die Vorflut ist eine Absetzeinrichtung bzw. ein entsprechender Schlammfang vorzuschalten.

Die Umleitung des Forstbachs wird mittels einer Bachverrohrung und Fangedämmen hergestellt.

Zur Herstellung der Bachumleitung sind die vorhandenen Gabionen- und Bestandsmauer zurückzubauen. Nach dem Einhub der FT-Elemente wird die Bachverrohrung in den neuen Durchlass verlegt. Auf der Auslassseite ist nach Erfordernis ein Verbau einzubringen. Die Lage und Ausführung der Verbauten sind örtlich festzulegen.

3.4 Baubehelfe

Traggerüste, Hilfskonstruktionen

Notwendige Baubehelfsmaßnahmen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls nicht gesonderte Positionen vorgesehen sind. Es bleibt dem AN überlassen, Trag- und Arbeitsgerüste sowie Baugrubensicherungen nach eigenen Vorstellungen und technischen Erfordernissen konstruktiv auszubilden. Es sind aber in jedem Falle die entsprechenden Normen und Richtlinien, insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

Für die Arbeits- und Schutzgerüste sind dem AG geprüfte Unterlagen vorzulegen, soweit es die DIN 4420 und 4421 vorschreiben. Hilfsfundamente für Traggerüste sind nach Beendigung der Arbeiten in den einzelnen Bauabschnitten wieder vollständig zurückzubauen; sie dürfen nicht im Erdreich verbleiben.

Die Baugruben sind nach den Vorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft abzusichern. Der AN hat entsprechend den Bodenverhältnissen und den statisch-konstruktiven Erfordernissen Geräte und Profile zu wählen. Alle tragenden Hilfskonstruktionen unterliegen den Bedingungen der ZTV-ING bzw. LB-StB Bayern.

Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150, Teil 2 vom August 2025 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150, Teil 3 vom Dezember 2016 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten.

Für die Herstellung der Traggerüste hat der AN alle nach der DIN 4421 und ZTV-ING, Teil 5 zu erstellenden Standsicherheitsnachweise mit Ausführungsunterlagen zu erstellen und dem AG vor der Ausführung vorzulegen. Alle Bauhilfskonstruktionen dürfen erst hergestellt werden, wenn die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungszeichnungen durch den Prüfenieur des AG geprüft sind und mit dem Vermerk des AG „zur Ausführung bestimmt“ auf der Baustelle vorliegen. Die entsprechenden Unterlagen müssen auf der Baustelle vorliegen. Der AG überträgt die Prüfung in der Regel dem mit der Prüfung der Bauwerksstatik betrauten Prüfenieur.

Der durch das Prüfverfahren bedingte notwendige Zeitaufwand ist bei der Vorlage der zu prüfenden Unterlagen einzuplanen. Traggerüste dürfen erst unter Last genommen

werden, wenn sie zusätzlich zur Vorlage der Ausführungsprotokolle gem. Abschnitt 7.3.3 der DIN 4421 von einem Sachverständigen des AG abgenommen wurden. Für das Ausführungsprotokoll ist ein Muster des AG zu verwenden. Die Bestätigung der Abnahme durch einen Sachverständigen des AG erfolgt auf einem gesonderten Beiblatt des AG.

Arbeitsgerüste

Für die Arbeitsgerüste sind soweit erforderlich ebenfalls statische Nachweise oder allgemein bauaufsichtliche Zulassungen sowie geprüfte Unterlagen von Typenberechnungen zu erbringen.

Eine Aufhängung oder Befestigung der Gerüstkonstruktion am Geländer ist unzulässig.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemeine Anforderungen

Sämtliche verwendete Stoffe und Bauteile (einschl. evtl. Bindemittel etc.) müssen den derzeit gültigen Güterichtlinien entsprechen bzw. bauaufsichtlich zugelassen sein. Diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Ergänzend zu den geltenden ZTV wird, unter Beachtung des Artikels 30 EU-Vertrag, folgendes festgelegt:

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der Bieter bzw. AN hat die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem AG in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

Abrechnungsmassen:

Stoffe und Bauteile liefert in der Regel der AN. Der AN ist verpflichtet, vor der Bestellung die im LV angegebenen Massen zu überprüfen. Für Fehlbestellung und Restmengen wird kein Kostenersatz erstattet. Vergütet werden die tatsächlich eingebauten Mengen, unabhängig von den im LV angegebenen Massen.

Geräteeinsatz:

Sofern im LV keine gesonderten Positionen für den Geräteeinsatz ausgeschrieben sind, ist der Geräteeinsatz in die Baustelleinrichtungsposition einzurechnen. Dies gilt auch für Großgeräte wie Geräte zur Spundwandherstellung und dergleichen.

3.5.2 Betonschalungen

Die Sichtflächen sämtlicher Fertigteilelemente, Stützwänden sowie die herzustellenden Ortbetonlückenschlüsse sind in Sichtflächenschalung aus beschichteten Schalplatten mit glatter Schaloberfläche herzustellen.

Alle Sicht- und sonstigen Betonoberflächen sind sauber, absatzfrei, in gleicher Farbtonung und möglichst porenlos herzustellen. Sofort nach dem Ausschalen sind überschüssige Zementschlämme und Grate zu entfernen.

Alle sichtbaren Außenkanten sind mittels Dreikantleisten 1,5 cm / 1,5 cm zu brechen. Verbleibende Schalungsanker und Hilfskonstruktionen (z.B. bauzeitliche Verankerungen, verbleibende Schalungsanker und dergleichen) sind generell nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lage der vorgesehenen Anker vor dem Einbau anhand von Plänen zur Genehmigung vorzulegen.

Alle verbleibenden Ankerteile sind generell in Edelstahl A 4 auszuführen. Die Kosten hieraus sind in die entsprechenden Leistungspositionen der Stahlbetonbauarbeiten einzurechnen.

3.5.3 Beton

Die Betonage muss durch den AG freigegeben sein, ansonsten darf nicht betoniert werden. Die Freigabe erfolgt durch den AG in Schriftform. Vor der Freigabe muss die Bewehrung abgenommen werden. Erforderliche Abnahmen sind dem AG mind. 2 Tage vor Betonage anzuzeigen. Die Betonierfreigaben werden in den Bewehrungsabnahmeprotokollen aufgeführt.

Der verwendete Beton muss der DIN EN 206-1 in Verbindung mit der aktuellen DIN 1045-2 und der ZTV-ING entsprechen. Für Transportbeton gelten die Anforderungen der ZTV-ING Teil 3 und des Eurocodes.

Nach Auftragserteilung ist dem Auftraggeber der Abschluss eines Überwachungsvertrages für Beton in Schriftform vorzulegen.

Alle Konstruktionsbetone sind der Feuchtigkeitsklasse WA zuzuordnen.

Die herzustellenden Betongüten und Expositionsklassen sind in den entsprechenden Leistungspositionen angegeben.

Auf die fachgerechte Betonnachbehandlung wird besonders hingewiesen. Die Forderungen der ZTV-ING sind strikt einzuhalten. Betonnachbehandlungen (z.B. bewässern, abdecken etc.) sind auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen durchzuführen. Die Kosten hierfür sind in die Leistungspositionen der Beton- und Stahlbetonbauteile einzurechnen. Es gelten die Nachbehandlungszeiten der ZTV-ING.

Transportbeton: Eine Wasserzugabe auf der Baustelle ist strikt verboten. Die Regelungen der ZTV-ING sind verbindlich einzuhalten.

Risse über 0,2 mm gelten als Mangel.

3.5.4 Aussparungen

Sofern an einzelnen Stellen der Tragkonstruktion Nischen (Aussparungen) unvermeidbar sind, müssen beim nachträglichen Verschließen dieser Aussparungen die Betonergänzungen jeweils eine ausreichende, statisch und konstruktiv einwandfreie Anschlussbewehrung erhalten.

Sollte der Auftragnehmer, bedingt durch das gewählte Bauverfahren des AN, Nischen bzw. Aussparungen benötigen, ist die Genehmigung durch den AG einzuholen.

Die Aussparungen für die Anschlagmittel zum Einhub der Fertigteile sind nach dem Einhub der Fertigteile mit einem Betonersatzsystem oberflächenbündig zu verschließen.

3.5.5 Arbeitsfugen

Zusätzliche Arbeitsfugen gegenüber den Darstellungen in den Ausschreibungsplänen werden nicht zugelassen.

Arbeitsfugen sind generell entsprechend der ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 3 Ziffer 2 herzustellen und vorzubehandeln. Die Kosten hierfür sind in die Leistungspositionen der Stahlbetonarbeiten einzurechnen.

3.6 Abfälle

Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist Sache des Auftragnehmers. Die

Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Einschlägigen DIN – Vorschriften sind zu beachten, auf das Formblatt Abfall - 241 wird hingewiesen.

3.7 Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen.

3.8 Beweissicherung

Alle vom AN benutzten Anlagen wie Arbeits- und Lagerflächen, Fahrbahnflächen innerhalb der Baustelle, Gewässer- und Uferbereiche, Straßen- und Parkflächen sowie alle zur Benutzung vorgesehenen Baustellenzufahrten hat der AN vor und nach Baubeginn in Absprache mit dem AG zu besichtigen und deren Zustand, evtl. mit Fotos, zu dokumentieren. Die Beweissicherung ist jeweils von einem sachkundigen Gutachter durchführen zu lassen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist in allen Bereichen der ordnungsgemäße Zustand auf Kosten des AN wieder herzustellen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

3.10 Belastungsannahmen

3.10.1 Verkehrslasten

Gemäß DIN EN 1991-2 Lastmodell LM 1

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht, oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvoll-

ständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Die Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen. Zur Aufstellung der Schlussrechnung müssen die gesamten Aufmaße und Mengenermittlungen in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

3.12 Prüfungen

Über alle durchgeführten Probenahmen, Untersuchungen und Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Die Bauleitung des AG ist so rechtzeitig (mind. 3 Arbeitstage) über diese Maßnahmen zu informieren, dass ihr die Teilnahme daran möglich ist. Dem AG ist das Original der Protokolle unaufgefordert und ohne besondere Vergütung auszuhandigen.

3.12.1 Kontrollprüfungen

Für Kontrollprüfungen des AG hat der AN Gerät und Personal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür werden entsprechend den einschlägigen Positionen des LV vergütet. Diese Kosten sind getrennt in Rechnung zu stellen.

3.12.2 Fremdüberwachung

Zusätzlich zur Überwachung durch das Bauunternehmen ist eine Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle vorzunehmen. Die Anmeldung zur B II-Überwachung ist eigenständig und rechtzeitig durch den AN durchzuführen. Der Abschlussbericht der Fremdüberwachung ist dem AG schnellstmöglich nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

3.12.3 Abnahme

Alle Bauteile müssen zugänglich und überprüfbar sein. Die Abnahme kann erst nach Vorlage der Bestandsplanunterlagen (Bauwerksbuch und Bestandsübersichtszeichnungen) erfolgen. Ohne diese Unterlagen wird die Abnahme verweigert.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes (SiGe-Plan)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) ist zu beachten.

3.14 Kampfmittelräumung

Ergebnis der Kampfmittelerkundung steht noch aus.

3.15 Abbruch des Bestandsbauwerks

Der Abbruch ist gemäß einem vom AN gefertigten Konzepts durchzuführen, welches im Vorfeld mit dem AG abzustimmen ist. Der Abbruch ist so auszuführen, dass keine Abbruchteile in das Gewässer gelangen.

Die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in die Leistungspositionen für den Abbruch einzurechnen.

Das gesamte Abbruchmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist vollständig von der Baustelle zu entfernen. Schadstoffbelastetes Abbruchmaterial ist nicht zu erwarten. Sollte jedoch Widererwarten schadstoffbelastetes Abbruchmaterial vorgefunden werden, ist dieses in Behältern zu lagern und auf eine vom AN zu bestimmende Deponie zu transportieren. Die Transportkosten werden in den entsprechenden Leistungspositionen vergütet. Die Entsorgungskosten für das Abbruchmaterial übernimmt der AN. Die umweltgerechte Entsorgung ist durch den AN nachzuweisen.

Bestandspläne und Auszüge aus dem Bauwerksbuch des Bestandsbauwerks liegen der Ausschreibung bei.

Die Statische Berechnung des Bestandsbauwerkes liegt dem AG vor und kann dem AN zur Verfügung gestellt werden. Dem AG liegen die Ausführungspläne des Bestandsbauwerkes vor.

Die Anlieger sind rechtzeitig in Zusammenarbeit über den Vorgang zu verständigen (z. B.: Flyer für den weiteren Anliegerbereich).

Vorzulegende Unterlagen zum Abbruch:

Der AN hat im Rahmen seines Abbruchkonzeptes einen detaillierten Abbruch-Arbeitsterminplan auszuarbeiten, der jeden einzelnen für den Abbruch erforderlichen

Arbeitsschritt enthält.

Die Arbeitsschritte sind auf Viertelstundentakte durchzuplanen und darzustellen.

Die Darstellung hat in Listenform mit Angabe von Ort, Tätigkeit, Uhrzeit von – bis, Aufsichtsführenden, eingesetzten NU bzw. Fuhrunternehmern sowie Angaben zu den eingesetzten gewerblichen AN (namentlich) zu erfolgen.

Der AN hat den Arbeitsterminplan mit dem AG abzustimmen und spätestens bis 10 Kalendertage vor dem ersten geplanten Abbruchtermin in abgestimmter Form vorzulegen.

Die Unterlagen zu den Abbrucharbeiten müssen u. a. Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Beschreibung der Arbeiten
- Durchführung des Abbruchs
- Zufahrtsmöglichkeit zur Baustelle
- Alarmplan, Meldeplan
- Abbruchstatik, Abbrucharweisung, Abbruchbeschreibung
- Sonntagsarbeitsgenehmigung
- Verkehrsrechtliche Anordnung für die Verkehrsführung

3.16 Straßenbauarbeiten

3.16.1 Allgemein - Hinweise und Besonderheiten zur Ausführung Straßenbau und Erd- bau

Sollte eine Entsorgung von Materialien auf einer Deponie nötig werden, sind für die Abrechnung hierfür Entsorgungsnachweise zu führen, die auch als Grundlage zur Abrechnung herangezogen werden.

Das zu entsorgenden Erdmaterial ist in Haufwerken separiert auf dem Zwischenlager (Parkplatz Anlage LP1 + LP2) zwischenzulagern, Abbruchmaterial/Restmaterial in separierten Haufwerken zwischenzulagern und nach Rücksprache mit dem AG von einem vom AN bestellten, unabhängigen und anerkannten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu beproben.

Die Einstufung bzw. Entsorgung/Wiederverwertung nach eventuell festgestellter Schadstoffbelastung der Erdmaterialien wird durch den Sachverständigen (von AG gestellt) durch den AG in einer gesonderten Ausschreibung festgelegt. Unbelastete Haufwerke verbleiben auf dem Zwischenlagerplatz des AG. Die Grundsätze der Ab-

fallhierarchie sind zu beachten. Im Falle einer angeordneten Entsorgung/Beseitigung ist der Boden einer zugelassenen Aufbereitungsanlage oder Sammelstelle zuzuführen. Die Zulässigkeit der Annahmestelle und die ordnungsgemäße Entsorgung sind nachzuweisen.

3.16.2 Kreisstraße R6

Die Gradienten der Kreisstraße R6 wird im Bauwerksbereich nur geringfügig verändert (Anpassung an die vorhandenen Asphaltflächen).

Die Gesamtlänge des Straßenbaus der Kreisstraße R6 beträgt etwa 10 m in südlicher Richtung und 20m in nördlicher Richtung.

Die Ausführungsplanung für die Straßenbauarbeiten ist durch den Auftragnehmer zu erstellen. Die Leistungen hierfür werden in einer gesonderten Position „Ausführungsplanung Straßenbau“ vergütet.

Kreisstraße R6: Fahrbahnaufbau vor und nach dem Bauwerk:

- 4,0 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D N (Bindemittel 50/70)
- 2 x 8,0 cm Asphalttragschicht AC 32 TN (Einbau in zwei Lagen, Bindemittel 50/70)
- FSS

3.16.3 Vorbereitende Straßenbaumaßnahmen an der Gemeindeverbindungsstraße bei Lehen vor Baubeginn Ersatzneubau Brückenbauwerk in Wenzenbach

Vor Baubeginn am Ersatzneubau Brückenbauwerk in Wenzenbach sind für den ÖPNV auf der Gemeindeverbindungsstraße (Anlage U2) neu angelegte Busausweichstellen von ca. 20 m Länge (Anlage U3) zu errichten und nach der Baumaßnahme wieder rückzubauen. Für die Arbeiten ist ein Verkehrsrechtlicher Antrag zu stellen. Am Tag des Baubeginns muss der Busverkehr auf der Umleitungsstrecke über Lehen gewährleistet sein. Die Festlegung der Ausführungsbreiten und Längen erfolgt vor Ort in Absprache mit dem AG.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne, Unterlagen und Gutachten

- 01 - Übersichtslageplan
- 02 - Ausschreibungsplan Teil 1 und Ausschreibungsplan Teil 2
- 03 - Bestandsunterlagen (Bauwerksbuch, Bestandsstatik, Bestandspläne etc.)
- 04 - Geotechnischer Bericht und Ergänzungen
- 05 - Fotodokumentation
- 06 - Ausführungspläne:
 - 011 Absteckung
 - 101 Schalung FT-Trog - T1 + T2
 - 103 Schalung FT-Rahmen - R1
 - 104 Schalung FT-Rahmen - R2
 - 105 Schalung FT-Rahmen - R3
 - 106 Schalung FT-Rahmen - R4
 - 111 Schalung Stützwand (Fundament + Wand)
 - 121 Schalung und Bewehrung Lückenschluss
 - 201 Bewehrung FT-Trog - T1
 - 202 Bewehrung FT-Trog - T2
 - 203 Bewehrung FT-Rahmen - R1
 - 204 Bewehrung FT-Rahmen - R2
 - 205 Bewehrung FT-Rahmen - R3
 - 206 Bewehrung FT-Rahmen - R4
 - 211 Bewehrung Stützwand (Fundament + Wand)
 - 301 Geländerübersichtsplan
 - 401 Spundwände

Die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne werden zur Ausschreibung als Kalkulationsgrundlage beigelegt.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung sind diese Pläne **noch nicht durch den Prüfingenieur geprüft**.

4.1.2 Ausführungsunterlagen

Die Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen (Schal-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne nach ZTV-ING) für das neue Brückenbauwerk werden vom AG zur Verfügung gestellt und vor Beginn der jeweiligen Bauabschnitte dem AN rechtzeitig übergeben.

Sollte der AN Änderungen an den übergebenen Ausführungszeichnungen wünschen – beispielsweise aufgrund örtlicher Gegebenheiten, Anschlagpunkte der Anker oder anderer technischer Anforderungen – obliegt es dem AN, diese Änderungen eigenverantwortlich zu prüfen und umzusetzen. Die damit verbundenen Kosten (inkl. den Kosten für die baustatische Prüfung) sind in die entsprechenden Leistungspositionen mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.1.3 Absteckungen

Der AG übergibt dem AN nach Abstimmung:

Der AG stellt Polygonpunkte und Vermessungs- und Absteckdaten dem AN zur Verfügung.

Die Übergabe der o.a. Unterlagen erfolgt durch ein gesondertes Übergabeprotokoll.

Die Absteckung der eingerechneten Achsen und der Fahrbahnränder sowie alle übrigen, zur fachgerechten Herstellung notwendigen Punkte und Linien einschließlich Berechnung und Absteckung aller erforderlichen Kleinpunkte hat der AN auszuführen. Dem AG sind die Absteckungsprotokolle auszuhändigen.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Die Lieferung der Standsicherheitsnachweise und der Ausführungszeichnungen nach ZTV-ING für die Baubehelfe und Geländer etc. erfolgt durch den AN. Detaillierte Aufstellung siehe Pkt. 4.2.12.

Prüfzeugnisse, Eignungsprüfungen, Protokolle und dergleichen sind in 3-facher Ausfertigung und entsprechend den Vorgaben des AG sortiert einzureichen. Prüfzeugnisse sind rechtzeitig als Ablichtung und zur Abnahme im Original sortiert vorzulegen.

4.2.1 Baustelleneinrichtungsplan

Die Baustelleneinrichtungspläne sind beim AG innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragseingang einzureichen.

4.2.2 Bauzeitenplan mit Planlieferliste

- Bauzeitenplan (Termin- und Ressourcenplanung) siehe Ziff. 3.2.3 dieser Baubeschreibung

Die Planlieferliste enthält Angaben über Inhalt und Zeitpunkt der Einreichung der vom AN zu liefernden Ausführungsplänen.

4.2.3 Verkehrszeichenpläne und Verkehrsrechtliche Anordnung

Siehe 3.1.2

4.2.4 Messprogramm

(s. ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2)

4.2.5 Ausgleichsgradiente

(s. ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 4)

4.2.6 Absteckplan

Für sämtliche maßgebenden Punkte sind neben den örtlichen Koordinaten (x, y) auch die jeweiligen Landeskoordinaten (X, Y) mit 7 Stellen vor dem Komma anzugeben.

4.2.7 Betonierplan

Der Betonierplan ist dem Prüfsingenieur und dem AG rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

4.2.8 Geländerdetailplan

Vom AN ist der Geländerdetailplan mit Pfoeneinteilung, Ansicht, Grundriss, Fugen etc. anzufertigen.

4.2.9 Bestandsübersichtszeichnung

(s. ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2)

Bei der Erstellung von Bestandsübersichtszeichnungen sind Inhalte der Pläne des AG mit aufzunehmen.

Die Bestandsübersichtszeichnungen sind zur technischen Prüfung jeweils 3-fach an die Bauleitung des AG zu senden. Diese sendet jeweils zwei geprüfte Exemplare an das LRA R zur formalen Prüfung weiter. Ein geprüftes Exemplar hiervon wird wieder dem AN zur Überarbeitung zugesandt.

Nach der Korrektur ist die Übereinstimmung mit der Ausführung vom AN durch Unterschrift auf dem amtseigenen Plankopf zu bestätigen. Der Musterplan kann beim LRA R angefordert werden.

Abschließend sind jeweils 3 Fertigungen als Lichtpause dem LRA R zu übergeben.

Die Bestandsübersichtszeichnungen müssen zur Abnahme vorliegen.

Die Bestandsunterlagen sind zeitnah zur Ausführung zu erstellen und spätestens 4 Wochen nach Ausführung der jeweiligen Bauarbeiten in den Planlauf einzustellen.

Die Angaben aus den Planunterlagen des AG sind einzuarbeiten.

Dabei ist von folgenden Prüf- und Durchsichtzeiten des AG auszugehen:

Durchsicht durch den AG	4 Wochen
Prüfung der gleichgestellten Pläne durch den AG	2 Wochen

4.2.10 Bauwerksbuch mit Brückenskizze

Die Bauwerksdaten sind mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-ING vom AN zu erfassen.

Vom AN ist das Bauwerksbuch fortzuschreiben und eine Brückenskizze nach DIN 1076 zu fertigen und mind. 4 Wochen vor Bauwerksabnahme in 2-facher Ausfertigung beim AG einzureichen. Das Bauwerksbuch ist in digitaler Form (cab.-Datei) und als pdf-Datei zu übergeben.

Die Bauwerksdaten und Bauwerksbücher sind entsprechend dem ARS 09/2004 zu

erstellen.

Die Datenerfassung für die Überarbeitung der Bauwerksbücher nach DIN 1076 ist gemäß Programmsystem SIB Bauwerke Teil 2 vorzunehmen.

Überarbeitungen infolge Prüfung der Unterlagen werden nicht gesondert vergütet.

Durch den AN ist eine Fotodokumentation mit entsprechenden Bildunterschriften des vorhandenen Zustandes und des Bauablaufes bis zur Beendigung der Bauarbeiten aufzustellen. Dazu gehört die Darstellung der Ausbildung der Bauwerke selbst, sowie von Einzelteilen, die später nicht mehr sicht- und prüfbar (Bewehrung) sind.

4.2.11 Bestandsunterlagen

Allgemein

Es sind Bestandsunterlagen gemäß ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu liefern.

Die Bestandsunterlagen nach ZTV-ING (berichtigte und ergänzte Ausführungsunterlagen) einschließlich der Bestandsübersichtszeichnungen und die Erfassung der Bauwerksdaten nach ASB-ING sind Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme. Diese sind dem AG spätestens 8 Wochen vor dem Abnahmetermin zu übergeben. Der AG behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Abnahme zu verweigern.

Diese Unterlagen sind spätestens 8 Wochen vor Abgabe des Antrages auf Abnahme der Leistung, unterschrieben zur Prüfung in das Dokumentenmanagementsystem einzustellen. Weiterhin sind dem AG alle Unterlagen als tif, pdf und dwg Dateien (inkl. Plotstiltabellen) auf mit dem AG abgestimmten Datenträger zu übergeben.

Alle CAD Planungsdaten sind in digitaler Form im DWG- (drawing), DXF- (drawing inter- change format) und PDF- (Portable Document Format) -Format zu erstellen und beim LRA R abzugeben. Die PDF Dateien müssen ohne Einschränkung, der Weiterverarbeitbarkeit in den Dokumenteigenschaften, erstellt werden.

Weiter muss bei der Übergabe der Dateien im DWG bzw. DXF Format folgendes beachtet werden:

- Die Zeichnungen müssen in Gauß Krüger Koordinaten abgelegt sein.
- Alle zugehörigen X-Refs, Bilder, Tifs, JPGs usw. müssen mit abgegeben wer-

den. Diese sind lagerichtig zuzuordnen.

- Es sind Layouts einzurichten. Alle Layouts sind identisch zum zugehörigen PDF Plan abzulegen.
- Wenn eine Plotstiftabelle für die Erstellung eines PDFs oder für einen Druckauftrag erforderlich ist, ist diese mit zu übergeben.
- Vorgegebene Layer in Plänen die weiterverarbeitet werden, dürfen nur nach Absprache angepasst werden.
- Der Layername von extern erstellten Layern muss mit „BW“ oder „EXT“ beginnen und den Inhalt möglichst kurz und eindeutig beschreiben.
- Wenn Pläne nicht mit AutoCAD erstellt bzw. bearbeitet werden, ist darauf zu achten das Textfelder richtig exportiert werden und nicht in einzelne Buchstaben je Textfeld aufgelöst werden.
- Linien aller Art (Polylinien, gestrichelte Linien, Achsen usw.) auch Schraffuren, etc. dürfen nicht aufgelöst werden.
- Alle Unterlagen sind, falls dies programmtechnisch möglich ist, als E-Transmit zu übergeben.

Statische Berechnung als Bestandsunterlage

Die geprüfte stat. Berechnung ist einzuscannen und 2-fach auf Datenträger zu übergeben.

- Scanqualität: Mindestens 300 dpi / schwarz – weiß
- Dateiformat: Group 4 Fax – tiff – Datei (*.tif)
- Maßstab: Scannen in Originalgröße
- sowie als pdf-Datei

Ausführungszeichnungen als Bestandsunterlagen

Die Ausführungszeichnungen sind als Bestandsunterlagen nach ZTV-ING zu liefern:

- in digitaler Form als AutoCAD-Dateien (dwg – AutoCAD 2013 dxf, einschließlich zugehöriger Plotstiftabelle) und im pdf-Format und tiff-Format.
- als Plansatz mit den rechtsverbindlichen, handschriftlichen Originalunterschriften in Papier.
- in mikroverfilmter Form mit den rechtsverbindlichen, handschriftlichen Originalunterschriften.

Bestandsübersichtszeichnung(en) und Bauwerksskizze

Die Bestandsübersichtszeichnung(en) sowie die Bauwerksskizze sind jeweils zu übergeben:

- als Vorabzüge zur Prüfung, 3-fach in Papier
- als Papierabzug
- als CAD-Plan im dwg/dxf-Format mit Plotstiltabelle (zusätzlich siehe IPMS)
- als plt- und pdf-Datei
- als Rasterdatei TIF G 4, erzeugt durch Konvertieren. Bei der Erzeugung der Rasterdatei (Format CCITT Group 4 Fax) aus einem CAD-System ist darauf zu achten, dass die Vorgehensweise und Parameter so gewählt sind, dass das erzeugte Bild vollständig, qualitätsgerecht und maßstabsgetreu ist. Ein Ausdruck der Rasterdatei muss dem Ausdruck der Original CAD-Datei in Inhalt, Qualität (Strich- stärken, Bogendarstellung etc.), Größe (Format) und Verhältnissen (keine Verzerrungen) vollständig entsprechen.

Die Zeichnung(en) sind schwarz-weiß (nicht in Graustufen) zu speichern.

Die Auflösung muss mind. 400 dpi betragen. Die Dateigröße sollte unabhängig vom Format kleiner 3 MB sein.

- in mikroverfilmter Form (nur Bestandsübersichtszeichnungen).

Die Bestandsübersichtszeichnungen sowie die Bauwerksskizzen sind mittels CAD-System herzustellen.

Folgende Layerliste wird verbindlich vereinbart:

1. Layer: Geometrie
2. Layer: Vermassung
3. Layer: Text
4. Layer: Hilfspunkte
5. Layer: Schraffur
6. Layer: Füllmuster
7. Layer: Farbflächen

Um einen effizienten Datenaustausch zu ermöglichen, ist ein entsprechendes DXF-/DWG- Datenaustauschübergabeformular auszufüllen.

Inhalt und Form der Bestandsübersichtszeichnungen

Der Inhalt und die Form der Bestandsübersichtszeichnungen richtet sich nach den Anforderungen der ZTV-ING Teil 1, Absch. 2, Pkt. 4.2.

Die Bestandsübersichtszeichnungen sind mit einheitlichem Plankopf zu versehen. Das Muster des Plankopfes ist beim AG anzufordern.

Auf den Vorabzügen, dem Papierabzug sowie auf der Mikroverfilmung der Bestandsübersichtszeichnungen sind alle Unterschriften im Plankopf als handschriftliche Originale zu leisten.

Inhalt und Form der Bauwerksskizze

Inhalt

Die Bauwerksskizze ist aus den Bestandsübersichtszeichnungen durch Reduzierung der Inhalte zu erstellen. Folgender Inhalt ist dabei zu gewährleisten:

- Darstellung des Grundrisses sowie Längs- und Querschnitte.
- Bauwerkswinkel; Nordpfeil; Höhenmarken bezogen auf NN; Stützweiten; lichte Weiten; Bauhöhe, Gründungsart; Lage und Höhe von Straßen, Wegen, Gewässern und überführten Leitungen; Durchfahrtshöhen und -weiten; Fahrbahnbreiten auf dem Bauwerk; Längs- und Quergefälle; Hauptabmessungen der Konstruktionsteile; Trägerabstände; Angaben zu den Gradienten.

Form

Die Höhe der Bauwerksskizze muss 297 mm (= DIN A 4 hoch) betragen. Die Breite ist nach Bedarf variabel. Die Anzahl der Blätter ist möglichst gering zu halten.

Die Linienstärken müssen im Ausdruck mindestens 0,18 mm und Schriftgrößen mindestens 2,0 mm betragen.

Die Bauwerksskizze erhält keinen Plankopf.

Bezüglich der Form der Bauwerksskizze zur Einbindung in das Bauwerksbuch siehe unten.

Bauwerksdaten

Die Bauwerksdaten sind mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-Bauwerksdaten (Anweisung Straßeninformationsbank) in der jeweils vom Auf-

traggeber zugelassenen Version zu erfassen. Die Übergabe des Datenbestandes erfolgt in digitaler Form in dem Übergabeformat der ASB-ING (.CAB-Datei) auf mit dem AG abgestimmten Datenträgern und in Papierform als Bauwerksbuch nach den Vorgaben der DIN 1076.

Der AN hat die Aufgabe, die Bauwerksdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und sie mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Für das Aufstellen des Bauwerksbuches sind die Bauwerksdaten mit einem Erfassungsprogramm auf der Datenbasis der ASB-Bauwerksdaten zu erfassen und als Bauwerksbuch nach DIN 1076 auszudrucken.

Die Brückenskizze ist als TIF-Datei (Anforderungen siehe oben) einzubinden. Dabei muss ein Seitenverhältnis von 11/2 immer eingehalten werden, um einen unverzerrten Ausdruck mit SIB-Bauwerke zu gewährleisten. Der Maßstab für die Darstellungen ist so zu wählen, dass ein Ausdruck der Bauwerksskizze auf ein oder mehrere DIN A4-Blätter ohne Skalierung erfolgen kann. Jede einzelne Zeichnung (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt, etc.) ist auf eine eigene Seite einzufügen.

Das Erfassungsprogramm zur Erfassung der Bauwerksdaten für den Ausdruck des Bauwerksbuches ist zu beziehen bei: Ing.-Büro Wendebaum-Peter-Mosbach GmbH (WPM), Grubenstraße 80, 66540 Neunkirchen Tel.: 06821/9704-0, eMail-Kontakt: kontakt@wpm-ingenieure.de

Die CAB-Datei zur Erfassung der Bauwerksdaten ist beim Auftraggeber anzufordern. Die vorgenannten Bauwerksdaten sind wesentliche Bestandteile der Leistung im Sinne von § 12 Nr. 3 VOB/B. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauwerksbuch gemäß SIB-Bauwerke so rechtzeitig vor der Abnahme vorzulegen, dass der AG die 1. Hauptprüfung gemäß DIN 1076 vor der Abnahme durchführen kann. Der Auftraggeber ist andernfalls berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

Zwischen den einzelnen Feld-Nummern (1 bis 5) sind ausreichend Leerstellen einzufügen.

Benennung der Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf:

Die Lichtbilder über den wesentlichen Bauablauf sind wie folgt zu benennen:

JJJJ_MM_TT_123_Bauteilbezeichnung JJJJ =Jahr, z.B. 2010

MM = Monat, z.B. 07 für Juli TT =Tag, z.B. 21

123 = laufende Nummer am selben Tag oder im selben Monat

4.2.12 Ausführungspläne und statische Berechnungen

Folgende Unterlagen sind unter anderem vom AN zu erstellen. Ausführungsunterlagen einschl. statischer Berechnungen nach ZTV-ING für:

- sämtliche Baubehelfe, Verbauten und Unterfangungen
- Straßenplanung für die Fahrbahn im Anschluss an das Bauwerk
- Planung Behelfsbrücken (Fußgängerstege)
- Abbruch der Brückenbauwerke (einschl. Abbruchkonzept)
- Lückenschluss Spundwand/ Bestandsmauern (am Einlauf des Bauwerks)
- Wiederherstellung der Gabionen- und Stützmauer (am Auslauf des Bauwerks)
- Werkstattzeichnungen der Geländer auf dem neuen Bauwerk, sowie der neu zu errichtenden Geländer außerhalb des Bauwerks.

4.2.13 Allgemeine Anforderungen an die Ausführungspläne des AN:

Alle Ausführungspläne sind mit einheitlichem Plankopf und Plannummern nach dem Plannummernverzeichnis des AG zu versehen. Muster für den Plankopf sowie das Plannummernverzeichnis können beim LRA R angefordert werden.

Alle Pläne, die beim Auftraggeber verbleiben, sind gelocht mit Lochverstärkung zu liefern. Nicht lochverstärkte Pläne gehen ungesehen zurück.

Die Prüfung der Ausführungsunterlagen wird einem von AG bestimmten Prüffingenieur übertragen.

Für das Prüf- und Genehmigungsverfahren ist vom AN eine ausreichende Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

Alle statischen und konstruktiven Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sich während der Bearbeitung ergebende statisch-konstruktive Veränderungen sind mit dem Prüffingenieur abzustimmen und durch den Auftraggeber zu genehmigen.

Für die gesamte Maßnahme ist von den folgenden Prüf- und Durchsichtzeiten des AG und des Prüffingenieurs auszugehen.

Ausführungspläne:

- Statisch-konstruktive Prüfung durch den Prüffingenieur 4 Wochen
- Durchsicht durch den AG (zeitgleich zum Prüffingenieur) 4 Wochen

-
- Prüfung der gleichgestellten Pläne durch den AG 1 Woche

Soweit die Planunterlagen andere Baulastträger betreffen sind zusätzliche 4 Wochen Prüfzeit zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Vorlage von unvollständigen bzw. nicht genehmigungsfähigen Planunterlagen hat die Neuvorlage mit den oben genannten Prüfzeiten zur Folge.

Alle Pläne und Unterlagen für den Prüflauf sind dem AG und dem Prüflingenieur zusätzlich per E-Mail als pdf zuzusenden.

Für Anzahl, Form, Genehmigungs- und Prüfverfahren gelten folgende Regelungen:
Ablauf der Planfreigabe:

- 1) Der AN erstellt die Standsicherheitsnachweise und Ausführungspläne. Anzahl und Verteilung an Prüflingenieur (zur Prüfung) und den Auftraggeber (zur Durchsicht):

Art der Unterlage	Prüflingenieur	Auftraggeber
Standsicherheitsnachweis	3-fach	2-fach
Schal- und Konstruktionspläne	3-fach	2-fach
Bewehrungspläne	3-fach	2-fach
Baubelehfspläne	3-fach	2-fach
Übersichtspläne	3-fach	2-fach

Der AN und sein von ihm beauftragter Planer bestätigen die Planung in den hierfür vorgesehenen Stempelfeldern mit Datum und Originalunterschrift.

- 2) Nach Prüfung der Ausführungsunterlagen durch den Prüflingenieur gibt dieser die Ausführungsunterlagen, mit dem Prüfstempel versehen, je 1-fach an den AN und den AG zurück.
- 3) Nach Durchsicht der Pläne gibt der AG eine Fertigung, versehen mit dem "Gesehen"- Vermerk, an den AN zurück. Die Verantwortung und die Haftung des AN nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B werden durch diesen Vermerk nicht eingeschränkt.
- 4) Der AN überträgt sämtliche Prüfbemerkungen des Prüflingenieurs (Schal-,

Bewehrungs-, und Baubehelfszeichnungen) und des AG (Schalungszeichnungen) einschl. des Prüfvermerkes des Prüfsachverständigen und des „Gesehen“ – Vermerkes des AG in die Originale (entsprechend den Feldern des Schriftfeldes).

- 5) Der AN bzw. sein Koordinator bestätigt auf diesen Originalen die Gleichstellung mit den Prüfunterlagen in dem hierfür vorgesehenen Feld mit Datum und Originalunterschrift.
- 6) Der AN schickt die Originale und je eine Lichtpause als Belegexemplar unverzüglich an den Auftraggeber.
- 7) Der AG kennzeichnet diese Originale mit Datum und Originalunterschrift als „zur Ausführung bestimmt“.
- 8) Der AG schickt nach dieser "Kennzeichnung" umgehend eine Ausfertigung wieder an den AN bzw. den Planer des AN zurück.
Der AN fertigt von diesen Originalen die unten genannte Anzahl von Abzügen und schickt diese in 3-facher Ausfertigung unverzüglich an die örtliche Bauleitung des AG.
- 9) Änderungen an den Ausführungszeichnungen:

Jede Änderung bedingt einen neuen Genehmigungsverlauf:

- Index, Art und Datum der Änderung im Schriftfeld mit Originalunterschrift auf dem Original.
- Ggfs. erfolgte Prüfungen des Prüfsachverständigen (neuer Prüfbericht) und des AG („Gesehen“) übertragen und die Gleichstellung mit neuem Datum und Originalunterschrift bestätigen.
- Die Kennzeichnung und Verteilung erfolgen analog.

Die Bearbeitung aller Vertrags-, Ausführungs- und Bestandspläne hat mit CAD zu erfolgen.

Unter „Originalen“ von Ausführungszeichnungen sind solche auf Transparentpapier bzw. alternativ auf ungefaltetem Papier zu verstehen.

Nach Auftragserteilung ist innerhalb von 10 Kalendertagen auf Grundlage des Bau-

zeitenplans des AN eine verbindliche, die gesamte Baumaßnahme umfassende Planlaufliste vorzulegen, die auch die Dauer des Prüflaufs berücksichtigt. Die maßgebenden Bauteile sowie die Baubehelfe müssen erkennbar sein. Die Planlaufliste ist bei erkennbaren Änderungen innerhalb einer Woche fortzuschreiben. Der Soll-Ist-Verlauf ist im Plan über die gesamte Bauzeit darzustellen und dem AG monatlich zu übergeben. Der AG behält sich vor, die vorgenannte Planlaufliste vertraglich zu vereinbaren. Die geprüften Ausführungsunterlagen einschl. statische Berechnungen für alle Bauteile und Baubehelfe einschl. Gründung sind rechtzeitig vor Baubeginn des jeweiligen Bauteils in zur Ausführung freigegebener Form.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“

5.1.1 Geltende ZTV

Die in der Anlage aufgelisteten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter für den Straßen- und Brückenbau in der jeweils gültigen Fassung werden Vertragsbestandteil und sind zu beachten.

Mitgeltende zusätzliche Vertragsbedingungen

Ergänzend zu den ZTV der Ziffer 5.1.1 wird unter Beachtung des Artikels 30, EWG-Vertrag, festgelegt:

"Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird."

Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

ZTV E StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (außer Punkt 3.1.1 und 3.1.2; siehe dazu „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“)

5.1.2 Sonstige zusätzliche Vertragsbedingungen und Angaben

- keine

6. Sonstiges / Hinweise

H1-Bauwerksprüfung

Nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme erfolgt vor Inbetriebnahme des Bauwerks die Brückenhauptprüfung für das Gesamtbauwerk. Die Prüfung ist mindestens 4 Wochen vor der geplanten Verkehrsumlegung bei der Bauleitung des AG schriftlich zu beantragen. Für die Anfertigung des Prüfberichtes sind 4 Kalenderwochen zu berücksichtigen. Die Vorlage der Brückenhauptprüfung ist Voraussetzung für die Abnahme des Bauwerks.

6.1 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind bei dem LRA R unter Angabe der Auftragsnummer in 3-facher Ausführung bei der AG-Bauleitung einzureichen. Alle Aufmaßblätter sind ebenfalls in Schriftform 2-fach sowie über die Schnittstelle GAEB 11 bei der Bauleitung des AG einzureichen. Zahlungen auf Rechnungen werden nur geleistet, wenn die Mengen durch genaue, für die Schlussrechnung zu verwendende Berechnungen belegt sind. Schätzmengen in den Abschlagsrechnungen werden zu keinem Zeitpunkt akzeptiert.

6.2 Einsprüche

Einwendungen oder Zweifel über Leistungen und Verpflichtungen müssen durch den Bieter vor Angebotsabgabe vorgebracht werden. Der Bieter hat sich durch eine Ortsbesichtigung über die Maßnahme zu informieren. Nachträgliche Einsprüche, die auf Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten basieren, können nicht berücksichtigt werden.

6.3 Anfragen zu den Vergabeunterlagen

Fragen und Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen werden nur in schriftlicher Form ausschließlich entgegengenommen.

Landratsamt Regensburg
- Vergabestelle -
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg

6.4 Sonstige Hinweise

Bauüberwachende Dienststelle:

Landratsamt Regensburg

7. Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

7.1 Angebots- und Vertragsunterlagen

7.1.2 Positionen des Leistungsverzeichnisses

7.1.3 Besonderen Vertragsbedingungen

7.1.4 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

7.1.5 Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – VOB, Teil C

7.1.6 Sämtliche einschlägigen DIN bzw. EU Normen

7.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung (siehe 9002.StB)

7.2.1 Regelung des Bayerischen Landkreistages für die Probenahme, Abrechnung und Abnahme von Asphaltschichten – Kommunalstraßenregelung

In den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 / Fassung 13 (ZTV Asphalt-STB 07/13) sowie im Abschnitt 2 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 24. April 2014 (AIIMBI S 309) werden für den Hohlraumgehalt der fertig eingebauten Schichten folgende zulässige Höchstwerte festgelegt:

Asphalttragschichten AC T 10,0 Vol.-%

Asphalttragdeckschichten AC TD 6,5 Vol.-%

Asphaltbinderschichten AC B 8,5 Vol.-%

Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 16 D S 6,5 Vol.-%

Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC 11 DS, AC 8 DS 5,5 Vol.-%

Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton AC D N, AC D L 5,5 Vol.-%

Asphaltdeckschichten aus Splitmastixasphalt SMA 5,0 Vol.-%

Bei den mit S gekennzeichneten Asphaltarten darf der von der Obersten Baubehörde festgelegte Mindest-Hohlraumgehalt in der fertigen Schicht nicht unterschritten werden.

Die Toleranz (Vertrauensbereich für Produktion, Probenahme und Prüfung) ist in diesen Höchstwerten bereits eingeschlossen. In Abänderung der ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Schichtdicken und die Raumdichten an mindestens 4 Einzelbohrkernen $\varnothing$ 15 cm bestimmt, denen jeweils eine Straßenlänge von rd. 250 m (Regelabstand der Bohrkerne) zugeordnet wird. Für kleine Baumaßnahmen gilt ein Mindestabstand von 50 m.

Regelmäßig bilden jeweils 4 Bohrkerne eine Sammelprobe. Überzählige Bohrkerne werden der letzten Sammelprobe zugeschlagen. In Abhängigkeit der ZTV Asphalt-STB 07/13 wird die zur Berechnung der Hohlraumgehalte erforderliche Rohdichte an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Alle Bohrkerne einer Sammelprobe müssen gleichartige Gesteine enthalten.

Auch der Bindemittelgehalt und die Korngrößenverteilung werden an der Bohrkern-Sammelprobe bestimmt. Die Grenzwerte und Toleranzen der ZTV Asphalt-STB 07/13 gelten für alle Prüfergebnisse an Bohrkern-Sammelproben im Sinne der vorliegenden Regelung. Demgemäß entfällt die Entnahme und Prüfung von Mischgutproben.

Die auf diese Weise ermittelten Prüfergebnisse werden der Abnahme nach ZTV Asphalt-STB 07/13 zu Grunde gelegt. Wenn im Bauvertrag Einbaudicken vorgeschrieben sind, werden sie auch der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die Bohrkernentnahme zur Ermittlung der Einbaudicke, des Hohlraumgehaltes, des Bindemittelgehalts und der Korngrößenverteilung erfolgt durch den Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers oder seines Beauftragten nach einem geeigneten Formblatt. Der Auftraggeber bestimmt die nach RAP-Stra anerkannte Prüfstelle, beauftragt die Prüfstelle, nimmt die Proben in Verwahrung, übernimmt den Probenversand und trägt gemäß ZTV die Kosten der Kontrollprüfung.

Der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus den Bohrkernen rückgewonnenen Bindemittels darf die in Tabelle 16 der ZTV Asphalt-STB 07/13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten. Er wird an Bohrkernen regelmäßig festgestellt.

Wenn alle vorgenannten regelmäßigen Bohrkern ohne Aufhebung des Schichtenverbundes entnommen werden konnten, behält sich der Auftraggeber die Entnahme weiterer Bohrkern zur Prüfung des Schichtenverbundes nach der Regelung der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 24. April 2014, Punkt 2.12, vor.

Abgerechnet wird bei Asphaltdeck-, -binder- und -tragschichten die im Leistungsverzeichnis angegebene Breite der obersten Schicht. Bei Fahrbahnaufweitungen, Verbreiterungen und im Bereich von Randeinfassungen gilt das örtliche Aufmaß.

Die Kosten für die Entnahme von Bohrkernen gemäß dem Formblatt „Entnahme von Asphaltbohrkernen“, einschließlich Schließen der Bohrlöcher mit Asphaltmischgut, werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Der Anhang A der ZTV Asphalt-STB 07/13 wird um folgenden Teil A 2.8 „Überschreitung des Hohlraumgehaltes“ ergänzt:

Überschreitet der Hohlraumgehalt der fertigen Schichten den zulässigen Höchstwert wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = p^2 / 100 \times 3 \times EP \times F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in EUR

p = Überschreitung des zulässigen Hohlraumgehaltes in Vol.-%

EP = der sich aus der Abrechnung ergebende Einheitspreis in EUR/m²

F = dem Einzelbohrkern zugehörige Fläche in m²

Bei Über- bzw. Unterschreitungen von Grenzwerten wird nach ZTV Asphalt-STB 07/13, Abschnitt 6.1 verfahren.

7.3 Sonstige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

7.3.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Erdarbeiten

Für die Ausführung der Erdarbeiten sind die Festlegungen in der UVV „Bauarbeiten“ (VBG 37) insbesondere Abschnitt VI „Zusätzliche Bestimmungen für Arbeiten in Gräben sowie an und vor Erd- und Felswänden“ zu beachten.

Die Absicherung von Baugruben und Gräben in oder in der Nähe von öffentlichem Verkehrsraum ist vom AN, unter Berücksichtigung der Vorgaben des AG, mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Der AN hat sich vor der Durchführung der Erdarbeiten ausreichend Kenntnis über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen und dgl. im Bereich des Erdabtrages, der Baugruben oder Gräben zu verschaffen und mit den Anlagenbetreibern geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und sofern erforderlich, sich vor Arbeitsbeginn davon zu überzeugen, dass alle Leitungen vom Netz getrennt und verschlossen sind.

Im Bereich benachbarter baulicher Anlagen sind die Erdarbeiten unter Beachtung von DIN 4123 „Gebäudesicherung“ durchzuführen.

Gefährden besondere Einflüsse, wie zum Beispiel Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen, Erschütterungen (DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ Ziffern 4.2.3 und 4.2.4) die Standsicherheit von unverbauten Baugruben- und Grabenwänden, so hat der AN die Standsicherheit besonders zu überprüfen. Hält der AN flachere Böschungen aus den vorgenannten Gründen für notwendig, so hat er dies gemäß VOB/B § 4 Nr. 3 anzuzeigen und entsprechend den Erfordernissen auszuführen.

Bei verbauten Baugruben und Gräben hat der AN dafür zu sorgen, dass die Standsicherheit des Verbaus in jedem Bauzustand bis zum Erreichen der Sohle und während des gesamten Rückbaus gewährleistet ist (DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ Ziffer 4.3.8).

Der Verbau und seine Teile müssen vom AN während der Bauausführung regelmäßig überprüft werden (DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ Ziffer 4.3.9).

7.3.2 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Wasserhaltungsarbeiten

Für sämtliche Wasserhaltungsarbeiten gelten die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen VOB Teil C, DIN 18305, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Ende der Baubeschreibung